

FeRA

Frankfurter | elektronische | Rundschau | zur | Altertumskunde
Die Publikationsplattform für Nachwuchswissenschaftler
Begründet von Stefan Krmnicek & Peter Probst

FeRA 19 (2012)

ISSN 1862-8478

Artikel

- E. Köstner, **Verwaltung ohne civitas? Zur administrativen Organisation zwischen Vinxtbach und Nahe am Mittelrhein.**
[Download \(PDF\)](#) | p. 1 - 14

Rezensionen

- F. Daubner, **Rezension zu: John S. Kloppenborg/Richard S. Ascough, Greco-Roman Associations: Texts, Translations, and Commentary. I. Attica, Central Greece, Macedonia, Thrace.**
[Download \(PDF\)](#) | p. 15 - 17
- P. Deeg, **Sammelrezension zu: Linda-Marie Günther, Perikles & Charlotte Schubert, Perikles. Tyrann oder Demokrat?**
[Download \(PDF\)](#) | p. 18 - 23
- J. Gering, **Rezension zu: Florian Krüpe, Die Damnatio memoriae - Über die Vernichtung von Erinnerung. Eine Fallstudie zu Publius Septimius Geta**
[Download \(PDF\)](#) | p. 24 - 28
- E. Kettenhofen, **Rezension zu: Uwe Ellerbrock/Sylvia Winkelmann, Die Parther. Die vergessene Großmacht**
[Download \(PDF\)](#) | p. 29 - 33
- N. Krockner, **Rezension zu: Alan Bowman/Andrew Wilson (Hg.), Quantifying the Roman Economy. Methods and Problems**
[Download \(PDF\)](#) | p. 34 - 36
- P. Reinard, **Rezension zu: Léopold Migeotte, L'économie des cités grecque de l'archaïsme au Haut-Empire romain**
[Download \(PDF\)](#) | p. 37 - 38

Verwaltung ohne *civitas*?
Zur administrativen Organisation zwischen Vinxtbach
und Nahe am Mittelrhein.

Elena Köstner

„*Gallias et Hispanias provincias, item Germaniam qua includit Oceanus a Gadibus ad ostium Albis fluminis pacavi.*“¹ Mit diesen Worten beschreibt Augustus u.a. sein Wirken in Gallien und Germanien und postuliert den Abschluss erfolgreicher Operationen. Auch die Etablierung grundlegender Verwaltungsstrukturen entlang des Rheins, der *civitates*, fällt in augusteisch-tiberische Zeit. Dazu zählen u.a. die *civitas* der Treverer, der Ubier, der Vangionen und der Nemeter. Doch fehlen derartige Strukturen im Raum zwischen Vinxtbach und Nahe am Mittelrhein. Dieses Gebiet gehörte vormals zum Stammesgebiet der Treverer. Nach Caesars Sieg über die Treverer und der Neuorganisation innerhalb Galliens unter Augustus wurde dieser Raum *ager publicus* und somit Eigentum des römischen Staates. Aber auch in den nachfolgenden Jahrzehnten und Jahrhunderten wurden hier keine *civitates* eingerichtet. „So kennen wir z.B. im nordwestlichen Obergermanien links des Rheins, d.h. nördlich der *civitas Vangionum* [...] und der Caeracaten [...] und südlich der Ubier bzw. der *colonia Claudia Ara Agrippinensium* in der hohen Kaiserzeit keine einzige *civitas*.“² Das sieht auch Raepsaet-Charlier so: „[...] son existence [= *civitas*] ne paraît pas faire de doute mais sa dénomination et sa capitale au moins font difficulté [...]“³

Doch wie wurde dann in diesen Gebieten Verwaltungsarbeit betrieben und auf welche Strukturen gründete sich diese? In der Forschung wurde und wird bislang angenommen, dass die Verwaltung über die Pachtwirtschaft der Domänen und ihre Großgrundbesitzer erfolgte.⁴ Raepsaet-Charlier hält eine Verwaltung über kaiserliche Domänen ohne *civitas*-Strukturen für eine „hypothèse qui nous paraît peu satisfaisante notamment car elle supposerait soit des *vici*, ‘autonomes’ soit sous l’*autorité militaire*.“⁵ Doch wären für die Bedürfnisse der römischen Provinzialverwaltung – Erhebung von Steuern und Abgaben, Rekrutierung von Soldaten, etc. – m.E. Zentralorte von Nöten, die wiederum ein sie umgebendes Umland kontrollierten. Am Beispiel des *territorium metallum* von Mayen, einem Distrikt im *ager publicus* zwischen Vinxtbach und Nahe, der sich seit der frühen Kaiserzeit auf den Bergbau gründete und in dem seit spätrömischer Zeit auch die Keramikproduktion eine wichtige Rolle spielte, können administrative Strukturen aufgezeigt werden. Das *territorium metallum* von Mayen dient somit exemplarisch der Darstellung der administrativen Organisation im *ager publicus* zwischen Vinxtbach und Nahe.

1. Die Verhältnisse am Mittelrhein nach dem gallischen Krieg

In vorrömischer Zeit erstreckte sich das Stammesgebiet der Treverer zwischen Rhein und Maas. Während Caesars Feldzüge lediglich den römischen Machtanspruch in Gallien bekundeten, fand eine administrative Strukturierung der eroberten Gebiete

¹ R. Gest. div. Aug. 26, 2.

² VITTINGHOFF 1994A, 74.

³ RAEPSAET-CHARLIER 1999, 292.

⁴ CÜPPERS 1990, 110f.

⁵ RAEPSAET-CHARLIER 1999, 312.

erst nach 27 v. Chr. durch Augustus statt. „*Caesar* [Anmerkung: Augustus] *hingegen hatte inne den Rest von Spanien – das heißt das Gebiet um Tarraco und Lusitanien – und ganz Gallien – nämlich Gallia Narbonensis, Gallia Lugdunensis, Aquitania und Belgica, die Einwohner sowohl wie die unter ihnen lebenden Fremden.*“⁶ Die Provinz *Gallia Belgica* galt zu diesem Zeitpunkt noch nicht als befriedet und wurde von einem *legatus Augusti pro praetore* verwaltet. Nach dem gallischen Krieg wurden Teile des Stammesgebietes der Treverer entlang des Rheins abgetrennt und eine römische *civitas Treverorum* gegründet. Dies geschah wahrscheinlich zwischen 27 v. und 16/17 n. Chr. Einen Hinweis auf diesen Vorgang liefert ein Grabstein aus Mainz-Weisenau: „*Respectus / nat(ione) Tre(ver) an/nor(um) VIII / Veranius⁵ / nat(ione) Trev(er) / anno(rum) III fil(ii) / Samocna / nat(ione) Tre(vera) an/nor(um) II filia¹⁰ / Pr(a)esens / pater fili(i)s / suis posuit / ob pieta(tem) / h(ic) s(iti) sunt.*“⁷ Die (Teil-)Stämme der Aresaces und Caeracates siedelten südlich bzw. südöstlich von *Mogontiacum/Mainz*.⁸ Die Nennung der Zugehörigkeit zum Stamm der Treverer macht nach Witteyer nur dann Sinn, wenn dieser Grabstein außerhalb des Treverergebiets stand.⁹ Da der Grabstein in das frühe 1. Jahrhundert n. Chr. datiert, kann daraus geschlossen werden, dass es zu einer Gebietsabtrennung gekommen war, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Grabsteins wohl bereits vollzogen war. Würde sich der Grabstein zum Zeitpunkt der Aufstellung auf Treverergebiet befunden haben, wäre eine Nennung der Treverer wohl redundant. Ein weiterer Hinweis, der für die Gebietsabtrennung in dem oben genannten Zeitrahmen spricht, ist der Aufenthalt des Augustus in Gallien zwischen 16 und 13 v. Chr., währenddessen er u.a. die Verlegung von Truppen aus dem Inneren Galliens an den Rhein, einen Zensus und die Neuordnung der Provinzen veranlasst haben soll.¹⁰ Auch die territorialen Veränderungen, von denen die Treverer betroffen waren, könnten in diesem Zeitfenster beschlossen und eventuell durchgeführt worden sein.

Doch erst unter Domitian wurden die beiden germanischen Provinzen gegründet: Während das Militärdiplom CIL XVI 28 (82 n. Chr.) diese Region am Rhein lediglich als *Germania* bezeichnet und damit von einem Distrikt spricht, nennt CIL XVI 36 (90 n. Chr.) die *Germania superior* und geht somit von zwei Provinzen aus.¹¹ Demnach kann die Aufteilung und Gründung der beiden germanischen Provinzen für diesen Zeitraum, eventuell nach Domitians Feldzügen gegen die Chatten (83 bis 85 n. Chr.), angenommen werden.¹² Auch zu diesem Zeitpunkt gibt es keine Hinweise dafür, dass zwischen Vinxbach und Nahe *civitates* etabliert wurden. Dieser Raum blieb somit *ager publicus*.¹³

⁶ Cass. Dio 53,12,5.

⁷ CIL XIII 11888=AE 1913, 130=CSIR II 6,34 (frühes 1. Jahrhundert n. Chr., vermutlich tiberische Zeit); WITTEYER 1999, 1022.

⁸ Zu Caeracates: Tac. hist. 4,70,3; AE 1965, 247; zu Aresaces: CIL XIII 7252; CIL XIII 11825; AE 1929, 173.

⁹ WITTEYER 1999, 1022f.

¹⁰ Vell. 2,97,1.

¹¹ Im Gegensatz dazu u. a.: AUSBÜTTEL 2011, 392-410; ECK 2009, 188-195.

¹² Suet. Dom. 6,2: „*Bellum civile motum a L. Antonio, superioris Germaniae praeside, confecit absens felicitate mira, cum ipsa dimicationis hora resolutus repente Rhenus transiturus ad Antonium copias barbarorum inhibuisset. De qua victoria praesagiis prius quam nuntiis comperit, siquidem ipso quo dimicatum erat die statuam eius Romae insignis aquila circumplexa pinnis clangores laetissimos edidit; pauloque post occisum Antonium adeo vulgatum est, ut caput quoque adportatum eius vidisse se plerique contenderent.*“

¹³ Unter *ager publicus* versteht man u.a. die Ländereien, die durch Konfiskationen in den Territorien besiegter Ethnien den Besitz des römischen Staates erweiterten. Wurde der *ager publicus* niemandem – mittels Pacht beispielsweise – zugewiesen, so wurde er gemeinsam mit dem anderen staatlichen Eigen-

2. Die Dimensionen des *ager publicus* am Mittelrhein

Um auf die Dimensionen des *civitas*-freien Raumes am Mittelrhein schließen zu können, sollen zunächst die dieses Gebiet direkt umgebenden Territorien und ihre Ausmaße betrachtet werden. Im Mainzer Raum siedelten in vorrömischer Zeit Aresaces und Caeracates, die Witteyer in der „äußersten Randzone des treverischen Stammesgebietes“ verortet.¹⁴ Das Siedlungsgeschehen veränderte sich in augusteischer Zeit: Um 13/12 v. Chr. wurden Militärlager in *Mogontiacum*/Mainz errichtet.¹⁵ Damit wurde das diesen Militärstandort umgebende Land zu *prata legionis* und unterstand der Verwaltung der Streitkräfte.¹⁶ Eine *civitas* wurde hier in der frühen Kaiserzeit nicht gegründet.¹⁷ Aufgrund der Tatsache, dass in der Spätantike die Hauptorte der kaiserzeitlichen *civitates* zu Bischofssitzen wurden und von diesen aus die Diözesen verwaltet wurden, stimmen diese im Wesentlichen mit dem Gebiet der *civitates* aus römischer Zeit überein.¹⁸ *Bingium*/Bingen und Bad Kreuznach gehörten zur Mainzer Diözese und waren demnach nicht mehr Teil des *ager publicus* am Mittelrhein.¹⁹ Wahrscheinlich bildete die Nahe die Grenze zwischen den Diözesen Mainz und Trier.²⁰ Südlich von Mainz entlang des Rheins entstanden in augusteisch-tiberischer Zeit neue *civitates* – u.a. die der Vangionen, Nemeter und Tribocer.²¹

Derartige Vorgänge sind nicht nur südlich von *Mogontiacum*/Mainz feststellbar, sondern auch nördlich des Vinxtbaches. Dieser Wasserlauf, der zwischen Bad Breisig und Brohl in den Rhein mündet, stellt nicht nur die südliche Grenze der *Germania inferior* dar, sondern ist gleichzeitig auch die Südgrenze der *civitas Ubiorum*.²² Der Name Vinxtbach kann vom lateinischen *ad fines* abgeleitet werden und verweist auf die Grenzsituation: „*Der Teil des Landes am Rhein von der See bis zum Flusse Obrincas heißt Germania inferior.*“²³ Auch Weihinschriften für Grenzgötter belegen dies: „*Finibus et / genio loci / I(ovi) O(ptimo) M(aximo) milit(es) / leg(ionis) XXX V(lpiae) V(ictricis) / M(arcus) Massiani/us Secundus et T(itus) Aurelius / Dosso / v(otum) s(olverunt) l(ibentes) m(erito).*“²⁴ Zu den Ausmaßen der *civitas Ubiorum* äußert sich Tacitus: „*Ingressis Novaesium XVI legio coniungitur. Additus Voculae in partem curarum Herennius Gallus legatus; nec ausi ad hostem pergere <ad tertium*

tum verwaltet, um auf diese Weise finanzielle Einkünfte für den Staat zu generieren (vgl. CRAWFORD 1996, 251f.).

¹⁴ WITTEYER 1999, 1022; vgl. u.a. AE 1913, 130=CIL XIII 11888; CIL XIII 7252; AE 1929, 173.

¹⁵ WITTEYER 1999, 1022, 1025.

¹⁶ WITTEYER 1999, 1026.

¹⁷ Der erste Nachweis für eine *civitas Mogontiacensium* liefert die Inschrift CIL XIII 6727: vgl. WITTEYER 1999, 1040 und SCHARF 2005, 12, Anm. 10 sowie Not. Gall. VII. Während Ammianus (15,11,8) u.a. auch Mainz ein *municipium* nennt („*dein prima Germania, ubi praeter alia municipia Mogoniacus est et Vangiones et Nemetae et Argentoratus barbaricis cladibus nota*“), bezeichnet er Mainz an anderer Stelle (Amm. 16,2,12) als *civitas* („*audiens itaque Argentoratum, Brotomagum, Tabernas, Salisonem, Nemetas et Vangionas et Mogontiacum civitates barbaros possidentes territoria earum habitare nam ipsa oppida ut circumdata retiis busta declinant primam omnium Brotomagum occupavit eique iam adventanti Germanorum manus pugnam intentans occurrit*“). Eventuell wurde *Mogontiacum*/Mainz im Rahmen der Gebietsreformen des Diocletian zu einer *civitas*.

¹⁸ HEINEN 1985, 426; VITTINGHOFF 1994B, 246.

¹⁹ Vgl. SOMMER 1988, 557; Vita Lupi ep. Trecensis 11, MGH SRM VII 302, 289; Not. Dig. occ. 41,1-34.

²⁰ EWIG 1976, 438f.

²¹ CÜPPERS 1990, 107f.

²² ECK 2004, 14f.

²³ Ptol. 2,9,8.

²⁴ CIL XIII 7732, vgl. u.a. CIL XIII 7731 (vgl. MATIJEVIĆ 2010, 237-250).

*decumum ab Novaesio lapidem> (loco Gelduba nomen est) castra fecere.*²⁵ An die *civitas Ubiorum* schlossen sich im Norden der *Germania inferior* weitere *civitates* an, die jedoch für die Rekonstruktion der Dimensionen des *ager publicus* zwischen Vinxtbach und Nahe keine Rolle spielen.

Wichtiger dafür ist jedoch die *civitas Treverorum*, die trotz der oben genannten Gebietsabtrennung bestehen blieb.²⁶ Auch für die Grenze zwischen der *civitas Ubiorum* und der *civitas Treverorum* liefert die Einteilung der kirchlichen Diözesen wichtige Hinweise: Die Grenze zwischen den Diözesen Trier und Köln liegt beim *vicus Ausana/Oos* (südlich von *Icorigium/Jünkerath*) und entspricht nicht nur der Grenze zwischen der *civitas Treverorum* und der *civitas Ubiorum*, sondern auch derjenigen zwischen den Provinzen *Gallia Belgica* und *Germania inferior*.²⁷

Weitere Hinweise auf das Fehlen von *civitas*-Strukturen im *ager publicus* liefern die Meilensteine. Laut Rathmann kann „von den Meilenzählungen auf die Territoriumsgröße und den damit verbundenen Verwaltungsbezirk“ geschlossen werden.²⁸ Im Falle der *civitas Treverorum* stimmt die Meilenzählung nicht mit der Territoriumsgrenze überein.²⁹ Die Zählung auf den Miliaren zwischen *Augusta Treverorum/Trier* und *Mogontiacum/Mainz* missachtete die Provinzgrenze zwischen der *Gallia Belgica* und der *Germania superior*, denn bis nach Mainz wurde von Trier aus gezählt: „*Imp(eratori) Caes(ari) / T(ito) Aelio Ha(driano) An(tonino) Aug(usto) / pio pont(ifici) max(imo) / tr(ibunicia) pot(estate) II co(n)s(uli) II / p(atri) p(atriciae) a col(onia) Aug(usta) / Tr(everorum) m(ilia) p(assuum) LXXX/VIII.*“³⁰ Auf der Rheintalstraße von *Bingium/Bingen* über *Confluentes/Koblenz* bis zur niedergermanischen Grenze wurde jedoch nach *Mogontiacum/Mainz* gezählt: „*Perpetuo [imp(ertori) L(ucio)] / Domitio [Aure]/liano pi[o fel(ici)] / Aug(usto) p(ontifici) m(aximo)*

²⁵ Tac. hist. 4,26,3; vgl. ebs. Tac. hist. 4,79,1f.: „*Namque et Civilis illuc intenderat, non invalidus, flagrantissima cohortium suarum integra, quae e Chaucis Frisiisque composita Tolbiaci in finibus Agrippinensium agebat.*“ Tac. hist. 4,28,1f. „*Caesar cohortes eorum in vico Marcodura incuriosius agentes, quia procul ripa aberant.*“ Plinius ergänzt, dass die Nordgrenze der *civitas* nördlich von Gelduba/Gellep liegt (vgl. ebs. Strab. 4,3,4; Tac. Germ. 28,4; Tac. ann. 12,27,1). Außerdem erstreckte sich das Territorium der Ubier bis zur Rur bzw. bis zur Wurm bei Aachen, so ECK 2004, 16. Im Nordwesten verlief die Grenze zwischen der *Colonia Claudia ara Agrippinensium/Köln* und der *Colonia Ulpia Traiana/Xanten* vermutlich entlang der Orte Aachen – Erkelenz – Mönchengladbach – Gellep, so ECK 2004, 17f.

²⁶ Das Territorium der Treverer in römischer Zeit kann wie folgt beschrieben werden: „Im Osten der Fluss Ließer und die Orte Oos, Jünkerath, Hillesheim, Pelm, Daun, Manderscheid, Wittlich, Platten, Rachtig, Wederath; im Norden der Oosbach und die Orte Billig, Rommersheim, Lünebach, Lichtenborn, Irrhausen, der Fluss Irsen bis zur Mündung in die Our bei Eisenbach, Bastogne, Cugnon a. d. Semois; im Westen nördlich von Carignan über die Chiers, östlich von Mouzon, dann entlang der Maas bis südlich von Stenay, zwischen Longuyon und Longwy entlang der Chiers; im Südwesten Kannerbach, Bistbach, Köllerbach; im Südosten Tholey, die Nahe von Birkenfeld bis Weierbach, der Fischbach.“ (HEINEN 1985, 426).

²⁷ Marmagen und Gerolstein sind weitere Orte entlang dieser Grenze. Die Meilensteine aus diesem Gebiet zählen entweder ab der *colonia Claudia ara Agrippinensium/Köln*, der Hauptstadt der *Germania inferior*, oder ab *Augusta Treverorum/Trier*, dem Hauptort der *civitas Treverorum*. Der stark fragmentierte Meilenstein an der Straße Trier – Köln gibt die Entfernung zwischen *colonia Claudia ara Agrippinensium* und Marmagen mit 39 Meilen (58 Kilometern) an: „*[- - -] II co(n)s(uli) / a col(onia) Agripp(inensium) oder Agrippina [- - -] / m(ilia) p(assuum) XXXIX*“ (CIL XIII 9136). Der Meilenstein, der zwischen Gerolstein und Prüm gefunden wurde, gibt die Distanz zwischen Prüm und Trier mit 22 Meilen (33 Kilometern) an: „*Imp(eratori) Caes(ari) divi / Traiani Parthici / fili(o) divi Nervae / nepoti / Traiano Hadriano / Aug(usto) pontif(ici) max(imo) / tr(ibunicia) potest(ate) V co(n)s(uli) III p(atri) p(atriciae) / a col(onia) Aug(usta) mil(ia) [p(assuum)]/ XXII*“ (CIL XIII 9133).

²⁸ RATHMANN 2003, 113.

²⁹ RATHMANN 2033, 113.

³⁰ CIL XIII 9131; vgl. u.a. AE 1979, 417, AE 1979, 418.

t(ribunicia) [pot(estate)]^{5/} co(n)s(uli) p(atri) p(atriciae) pr[oco(n)s(uli)] / a Mog(ontiacum) / leugas XXV[---].³¹ Das Stammesgebiet der Treverer reichte vor dem gallischen Krieg und z.T. auch noch in augusteischer Zeit bis zum Rhein. Die claudischen Meilensteine zählen von Trier aus und übergehen Mainz.³² Die Straße zwischen Trier und Mainz wurde frühestens unter Agrippa errichtet bzw. existierte spätestens in Zusammenhang mit der Germanienoffensive des Drusus seit 12 v. Chr.³³ Anscheinend behielt man auch nach der Gründung der germanischen Provinzen *Augusta Treverorum*/Trier als *caput viae* bei; das belegen die oben genannten Meilensteine, die aus dem 2. und 3. Jahrhundert n. Chr. stammen. Aber innerhalb der germanischen Provinzen war auch *Mogontiacum*/Mainz ein *caput viae*. Die Zählweise auf den Miliarien belegt, dass zwischen Vinxtbach und Nahe keine *civitas*-Strukturen existierten, da sonst die *civitas*-Hauptorte als *capita viarum* auf den Meilensteinen zu finden wären.³⁴ Dies unterstreicht die These, dass das Gebiet zwischen Vinxtbach und Nahe *ager publicus* war.

3. Das *territorium metallum* von Mayen als Beispiel eines Verwaltungsdistrikts im *ager publicus* am Mittelrhein

Es stellt sich die Frage, wie die Verwaltung im *ager publicus* am Mittelrhein gestaltet war. Erste Anhaltspunkte für die Gestaltung der administrativen Organisation der römischen Kaiserzeit liefert das *territorium metallum* von Mayen.³⁵ Sowohl die *lex metallis dicta* (CIL II 5181) als auch die *lex metalli Vipascensis* (CIL II 1892) aus *Vipasca* (in *Lusitania*) geben dafür wichtige Hinweise. Die beiden *leges* unterscheiden zwischen *vicus*, *metallum* und *territorium metallum*.³⁶ Während ein *metallum* auch Institutionen des Gemeinwesens miteinschloss und daher als administrativer Distrikt mit eigenen Gesetzen und eigenem umgebenden Land gesehen werden kann, handelt es sich bei *territorium* um einen juristischen Distrikt und somit um den Kompetenzbereich des Prokurators.³⁷ Der *vicus* übernahm zentralörtliche Funktionen für den Distrikt und kann als Handels- und Wirtschaftszentrum sowie als verkehrstechnischer Knotenpunkt erachtet werden.

Auf die Verhältnisse Mayens angewendet, ergibt sich daher folgendes Szenario: Die wichtigsten Erzeugnisse aus dem *vicus* von Mayen waren „Mühlsteine aus Basaltlava, Bausteine aus Tuff und Gebrauchsgeschirr aus Ton“.³⁸ Die Töpfereien

³¹ CIL XVII 562; vgl. u.a. CIL XVII 564=XIII 9140, CIL XVII 567=XIII 9143.

³² RATHMANN 2003, 114; SCHARF 2005, 12f.; vgl. Anm. 19.

³³ RATHMANN 2003, 114, Anm. 669.

³⁴ In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wer für die *cura viarum* am Mittelrhein zuständig war, denn laut RATHMANN 2003, 114 lag die Verantwortung dafür nach der Gebietsabtrennung nicht mehr bei der *civitas Treverorum*.

³⁵ Eine ausführlichere Darstellung dieser Aspekte: KÖSTNER 2012, 73–85.

³⁶ Vgl. HIRT 2010, 49; CIL II 5181 II. 27-29; CIL II 5181 II. 32-35; CIL II 5181 II. 40f.; CIL II 1892 II. 1-9; CIL II 1892 II. 37f.; CIL II 1892 II. 47-57; CIL II 1892 II. 59-61.

³⁷ HIRT 2010, 49f. Ein *metallum* war gemäß den Digesten (7,19,2f.) ein Gebiet, in dem Steine, Metalle und andere Rohstoffe abgebaut werden. Zu den Aufgaben und Pflichten eines Prokurators: Tac. ann. 12,60,2f., Cass. Dio 53,15,3.

³⁸ SCHAAFF 2010, 265. In den Tuffsteinbrüchen im Tal des Krufter Baches und des Brohltals wurde mit dem Abbau am Anfang des 1. Jahrhunderts n. Chr. begonnen und das römische Militär übernahm diese Aufgabe (vgl. SCHAAFF 2010, 268f.; SCHAAFF 2012, 10-14; Matijević 2010, 41-236; beispielsweise CIL XIII 7693-7712, CIL XIII 7714-7722, CIL XIII 7725-7727; AE 1922, 62; AE 1926, 20; AE 1926, 21; LEHNER 1921, 133f.). Hier existierte zunächst keine Pachtwirtschaft. Nach ca. 100/120 n. Chr. übernahmen diese Arbeiten private *conductores*, so RÖDER 1957, 229. Laut MATIJEVIĆ 2010, 194 ist die Annahme einer Privatisierung der „Abbaugebiete in der östlichen Eifel ab der Mitte des 2. Jahrhun-

befanden sich innerhalb des *vicus*-Areal.³⁹ Einige Papyri aus *Oxyrhynchus*/Al-Bahnasa in *Aegyptus* liefern Hinweise auf die pachtwirtschaftlichen Strukturen im Töpfereiwesen.⁴⁰ Die Pachtverträge beinhalteten folgende Aspekte: Den *coloni* wurden nicht nur Lagerräume, Brennöfen und weitere Werkzeuge zur Verfügung gestellt, sondern auch Tone, Holz, Wasser, Pech etc.; dafür erhielten die *conductores* vertraglich festgelegte Mengen an Keramikwaren.⁴¹ Sowohl die Basaltlavasteinbrüche bei Mayen als auch die Tuffsteinbrüche im Brohltal und im Tal des Krufter Baches gehörten demnach zu einem administrativen Bezirk mit festen Grenzen.⁴² Für die Produktion von Mühlsteinen aus Basaltlava und von Bausteinen aus Tuff bieten die *lex Manciana* und *lex Hadriana (Africa Proconsularis)* wichtige Anhaltspunkte.⁴³ Da sich die Steinbrüche ebenso wie die Töpfereien des *territorium metallum* von Mayen im *ager publicus* befanden, war der römische Staat Eigentümer dieses Landes und seiner Ressourcen. Im Falle der Steinbrüche verpachtete dieser über die *procuratores saltus* an *conductores*.⁴⁴ Der *saltus* wurde in Parzellen unterteilt und diese an *coloni* verpachtet. Die *coloni* entrichteten ihre Pachtabgaben an die *conductores* und über diese und die *procuratores* gelangten die erwirtschafteten Erträge in den *fiscus* der Kaiser.⁴⁵ Diejenigen, die in den Steinbrüchen oder den Töpferwerkstätten arbeiteten, mussten sowohl an den Fiskus den zehnten Teil ihres Ertrags entrichten als auch an den Eigentümer der Töpfereien bzw. den Eigentümer des Landes, auf dem sich der Steinbruch befand; die verbleibende Summe stand dann dem Arbeiter zu: „*Cuncti, qui per privatorum loca saxorum venam laboriosis effossionibus persequuntur, decimas fisco, decimas etiam domino repraesentent, cetero modo suis desiderii vindicando.*“⁴⁶ Außerdem durften sie die von ihnen produzierten Waren nicht selbst verkaufen, denn durch die Pachtverträge wurde der Verkauf allein den *conductores* zugebilligt, die die Gewinne einstrichen und Abgaben an den *procurator* des Distrikts abführten. Dieses System

derts n. Chr.“ nicht haltbar, da Inschriften aus der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts n. Chr. existieren. Doch ist der Zeitraum der Datierung dieser Inschriften mit einem großen Intervall angegeben, was die zeitliche Einordnung nicht präzisiert. Nun griffen auch hier – wie schon beim Abbau von Basaltlava – die Bedingungen der Pachtwirtschaft.

³⁹ GLAUBEN/GRÜNEWALD/GRUNWALD 2009, 150, 155.

⁴⁰ P. Oxy. 3595-3597. P. Oxy 3595 stammt aus dem Jahr 243 n. Chr., P. Oxy. 3596 datiert in den Zeitraum zwischen 219 und 255 n. Chr. und P. Oxy. 3597 stammt aus dem Jahr 260 n. Chr.

⁴¹ P. Oxy. 3595-3597; vgl. REDKNAP 1999, 53. Nach REDKNAP 1999, 29 gehörten zu einer Töpferei „Tonentnahmegruben, Arbeitsflächen für das Mischen des Tons, eine Werkstatt oder ein Herstellungsbereich, ein überdachtes Lager für gebrannte und ungebrannte Gefäße, ein Brennstofflager [...] sowie ein Wohnhaus für den Töpfer.“ Den ägyptischen *coloni* wurden keine Wohnungen gestellt (vgl. P. Oxy. 3595–3597).

⁴² Vgl. CIL II 5181 II. 27-29; CIL II 5181 II. 32-35; CIL II 5181 II. 40f.; CIL II 1892 II. 1-9; CIL II 1892 II. 37f.; CIL II 1892 II.47-57; CIL II 1892 II. 59-61.

⁴³ Die so genannte *lex Manciana* wird in der Inschrift aus Henchir Mettich (CIL XIII 25902; 117 n. Chr.) zitiert, die *lex Hadriana* wird in den Inschriften aus Ain el-Djemala (CIL XIII 25943; hadriani-sche Zeit) und Ain Ouassel (CIL VIII 26416; Zeit des Septimius Severus) genannt. Die *Tablettes Albertini* beweisen, dass die beiden *leges* auch noch in der Spätantike Gültigkeit besaßen, vgl. SCHOLL/SCHUBERT 2004, 81.

⁴⁴ Seit der römischen Kaiserzeit wurde mit dem Begriff *saltus* „zumeist das große Gut [bezeichnet], das mehrere *fundi* umfassen konnte“, so KRAUSE 2001, 1266f.; vgl. Dig. 19,1,52pr. Derartige Domänen wurden meist extensiv landwirtschaftlich genutzt. Das geschah vor allem durch die Verpachtung von *saltus* an *coloni*.

⁴⁵ CIL XIII 25902, col. I 6-20; CIL XIII 26416, col. I; CIL XIII 26416, col. II 13-III 17; CIL XIII 25943, col. III.

⁴⁶ Cod. Theod. 10,19,10.

stellte zwar sicher, dass der römische *fiscus* die ihm zustehenden Zahlungen erhielt, verhinderte aber die wirtschaftliche Selbstbestimmung der *coloni*.⁴⁷

Die detaillierte Analyse des *territorium metallum* von Mayen erlaubt es, auch Rückschlüsse hinsichtlich der administrativen Strukturierung des *ager publicus* zwischen Vinxtbach und Nahe anzustellen.⁴⁸ Das Pachtwesen – kontrolliert durch *procuratores* und ihr *officium* – bildet hier ebenso wie im übrigen *imperium Romanum* das Fundament der rechtlichen Organisation für die Ausbeutung der Ressourcen und die Eintreibung der Abgaben und Gebühren.⁴⁹ „*Item procurator caesaris, non solum cui rerum provinciae cuiusque procuratio mandata erit, sed et is, cui rerum quamvis non omnium. Itaque plures sibi procuratores diversarum rerum rei publicae causa abesse intelleguntur.*“⁵⁰ In diesen wirtschaftlichen Strukturen war auch die übrige Verwaltung – u.a. Steuererhebung und Rekrutierung von Soldaten – in einem *ager publicus* organisiert.

4. Verwaltungsstrukturen im *ager publicus* am Mittelrhein

Das *territorium metallum* von Mayen liefert erste Anhaltspunkte, wie die Verwaltung im *ager publicus* zwischen Vinxtbach und Nahe ausgesehen haben könnte. Neben diesem *territorium metallum* existierten im Raum zwischen Vinxtbach und Nahe weitere derartige Distrikte, die sich auf andere wirtschaftliche Branchen gründeten und deren Hauptorte die Administration übernommen hatten. Somit konnte die Verwaltung auf die Funktionen eines Zentralortes zurückgreifen und auf diese Weise die Rekrutierung von Soldaten sowie die Erhebung der *munera* organisieren.⁵¹ Eine

⁴⁷ GARNSEY 1980, 35. Seit dem Principat war der *fiscus* die Kasse des Kaisers, „da dieser über den *fiscus* allein verfügen konnte, besaß er die Möglichkeit, auch mit diesen finanziellen Mitteln einen erheblichen Einfluss auf die Politik zu nehmen“ (SCHNEIDER 1998, 531f.; vgl. R. Gest. div. Aug. 16f.). Zunächst bestand eine strikte Trennung zwischen der Verwaltung des Privatvermögens und den öffentlichen Aufgaben (vgl. Tac. ann. 4,15,2). „Obwohl *fiscus* und *aerarium* in der Literatur wiederholt einander gegenübergestellt werden (Tac. ann. 2,47,2; 6,17,1; Plin. paneg. 36; 42,1), bleibt unklar, wie die Funktionen von *fiscus* und *aerarium* genau zu unterscheiden sind.“ (SCHNEIDER 1998, 531f.). Denn auch in den *fiscus* flossen öffentliche Einnahmen, die beispielsweise aus Konfiskationen oder aus Abgaben der Provinzen resultierten (vgl. Suet. Aug. 40,3). „Zwar hält Seneca noch an der Fiktion fest, bei dem *fiscus* handle es sich um eine private Kasse des *princeps* (Sen. benef. 7,6,3), aber nach Auffassung des Tacitus war es unwesentlich, ob Geld dem *aerarium* oder dem *fiscus* zugewiesen wurde (Tac. ann. 6,2,1). Bei Seneca und Plinius erscheint das Privatvermögen des *princeps* als *patrimonium*, bei Plinius steht es neben dem öffentlichen Vermögen, dem *imperium* (Sen. benef. 7,6,3; Plin. paneg. 50,2; vgl. schon R. Gest. div. Aug. 17,2).“ (SCHNEIDER 1998, 531f.) Laut SCHNEIDER 1998, 531f. wuchs der Einfluss des Kaisers auf die finanziellen Mittel des *aerarium* stetig an, so dass „eine Trennung beider Kassen schließlich politisch bedeutungslos“ wurde. Letztlich umfasste *fiscus* „alle Einnahmen und Besitzungen des *imperium Romanum*, wobei die Entwicklung, die dazu geführt hatte, nicht klar nachgezeichnet werden kann“ (SCHNEIDER 1998, 531f.).

⁴⁸ KÖSTNER 2012, 73-85; vgl. HIRT 2010, 49f.

⁴⁹ Vgl. CIL XIII 25902, col. I 6-10; CIL XIII 26416, col. I; CIL II 5181, col. I 1-6; CIL II 5181, col. II 14-16. *Procuratores* der *Gallia Belgica* und der beiden Germanien: PFLAUM 1961, 1056–1058.

⁵⁰ Dig. 4,6,35,2.

⁵¹ *Munera* beinhalteten zum einen Tätigkeiten in der *cura* und zum anderen auch Steuern. Dabei wurde „zwischen den *munera patrimonialia*, den finanziellen Abgaben, und den *munera personalia*, die keine finanziellen Leistungen einschlossen, unterschieden; die *munera mixta* waren dann den *curiales*, die für die Steuereinzahlung verantwortlich waren, auferlegt.“ (CORBIER 2000, 485; vgl. Dig. 50,4,18; 50,4,26). *Munera personalia* umfassten sowohl Tätigkeiten der *cura* als auch körperliche Leistungen (vgl. CORBIER 2000, 485).

administrative Strukturierung, die lediglich über die Domänen der *conductores* funktionierte, war für diese Zwecke nicht ausreichend.⁵²

Während demnach die *territoria metalla* im *ager publicus* zwischen Vinxtbach und Nahe als untere Ebene der Verwaltung verstanden werden können, können *pagi* als deren übergeordnete Ebene aufgefasst werden. Dabei wird *pagus* als Unterteilung des *ager publicus* aufgefasst und nicht als „relativ selbständige Unterstämme der *civitas*“ im gallischen Raum.⁵³ Hinweise auf die Dimensionen der kaiserzeitlichen *pagi* im Raum zwischen Vinxtbach und Nahe können über die frühmittelalterlichen Gaustrukturen, die jedoch erst im 8. und 9. Jahrhundert n. Chr. deutlicher zu Tage treten, gewonnen werden.⁵⁴ Zwischen Vinxtbach und Mosel kann der frühmittelalterliche Mayengau verortet werden, der vermutlich identisch ist mit dem kaiserzeitlichen *pagus*. Namengebend für dieses Gebiet ist Mayen mit der spätrömischen Befestigungsanlage auf dem Katzenberg.⁵⁵ Womöglich war gerade die herausragende wirtschaftliche Stellung Mayens der Grund für die Benennung des gesamten Gaus. Außerdem sind diese Siedlung und ihr Umland bereits als *territorium metallum* identifiziert.⁵⁶ Für die *vici Cardena*/Karden und von Kobern-Gondorf beispielsweise können derartige Distrikte ebenso vermutet werden, wobei ihre wirtschaftliche Grundlage erst noch eruiert werden muss. Doch ist zu vermuten, dass hier vornehmlich Land- und Forstwirtschaft ausgeübt wurden.

Zwischen Mosel und Nahe kann der Trechirgau lokalisiert werden, dessen Hauptort in *Trigorium*/Treis vermutet wird.⁵⁷ Womöglich spielte aber auch die spätantike befestigte Höhensiedlung von Hochstetten-Dhaun eine zentrale Rolle innerhalb dieses *pagus*, da hier Mitte des 3. Jahrhunderts n. Chr. ein *praefectus arcendis latrocinis* (CIL XIII 3689) und seine Truppe stationiert wurden, um gegen eine endemisch aufgetretene Gefährdung durch *latrones* an der Schnittstelle zwischen Ausonius Höhenstraße, Simmerbach und Nahetal vorzugehen.⁵⁸ Sowohl der Mayengau als auch der Trechirgau gehörten zur Trierer Diözese.⁵⁹ Aus den Gau- bzw. *pagus*-Strukturen sind jedoch die Kastellvici entlang des Rheins – *Antunnacum*/Andernach, *Confluentes*/Koblenz, *Boudobriga* bzw. *Bodobrica*/Boppard, *Salisio*/Bad Salzig und *Vosolvia*/Oberwesel – herauszunehmen. Im Zuge der Errichtung der Kastelle hatte das Militär die Organisation sowie auch Verwaltungs- und Hoheitsfunktionen übernommen, die sonst von einer *civitas* oder einem *municipium* ausgeführt wurden.⁶⁰ Ihr Einzugsgebiet aus römischer Zeit stimmt mit dem der frühmittelalterlichen *fisci* überein.⁶¹

Dass die frühmittelalterlichen Gaustrukturen tatsächlich als Nachfolger der kaiserzeitlichen *pagi* angenommen werden können, wird durch die Kontinuität zwischen Spätantike und Frühmittelalter bedingt.⁶² Dabei spielt die so genannte „frontier society“ bzw. „Grenzkultur“, also die Angleichung zwischen den mehrheitlich germanischen Migranten und den im *imperium Romanum* lebenden Gallorömern bzw. Rö-

⁵² CÜPPERS 1990, 110; im Gegensatz dazu: vgl. KÖSTNER 2012, 73-85; HIRT 2010, 49f.; RAEPSAET-CHARLIER 1999, 312.

⁵³ GALSTERER 2000, 146f.

⁵⁴ HEINEN 1985, 426.

⁵⁵ Vgl. EWIG 1976, 438; HUNOLD 2011; KÖSTNER 2013A.

⁵⁶ KÖSTNER 2012, 73-85.

⁵⁷ Vgl. HALFER 1995, 133-157; HEINZELMANN 1995, 9-132.

⁵⁸ GILLES 1985, 84; vgl. KÖSTNER 2013B.

⁵⁹ Vgl. Vita Lupi ep. Trecensis 11, MGH SRM VII 302, 289.

⁶⁰ SOMMER 1988, 457-707; VITTINGHOFF 1994C, 124.

⁶¹ FLACH 1988, 43-52; vgl. u.a. HEYDEN 1956, PAULY 1960/61, 5-27.

⁶² EWIG 1976, 412, 438.

mern, eine zentrale Rolle.⁶³ Whittakers Konzept der *frontier society* geht davon aus, dass sich dies- und jenseits des Limes – d.h. sowohl auf dem Gebiet der *Germania magna* als auch im *imperium Romanum* – eine Kultur entwickelte, die sich nicht sonderlich voneinander unterschied.⁶⁴ „It was a process of the gradual assimilation of border folk into a culture that was itself changing by adapting to the pressures. So in the end it was unclear who were the barbarians and who were the Romans.“⁶⁵ Der römische Limes war keine hermetisch abgeriegelte Demarkationslinie, sondern aufgrund der wirtschaftlichen Erfordernisse der am Rhein stationierten Soldaten permeabel, um ökonomische und damit einhergehend auch kulturelle Interaktionen zu ermöglichen. In der Spätantike war diese Interaktion nicht beendet. Mit dieser allmählichen Angleichung zu beiden Seiten des Limes wurde der Grundstein gelegt für ein Fortbestehen römischer Verwaltungsstrukturen am Mittelrhein.⁶⁶ Auch wird davon ausgegangen, dass die kaiserlichen Domänen im frühen Mittelalter in den Besitz der merowingischen Könige übergingen.⁶⁷

Die mittelalterlichen Gauen und *fisci* am Mittelrhein eröffnen aufgrund der Kontinuität zwischen Spätantike und Frühmittelalter, die auch die Institutionen und Verwaltungsstrukturen umfasste, die Möglichkeit, die administrative Organisation der römischen Kaiserzeit zu erforschen. Die mittelalterlichen Urkunden der Region bieten die Möglichkeit, territoriale Zusammenhänge und Besitzverhältnisse zu erkennen. Womöglich können auf diese Weise Rückschlüsse auf die Verhältnisse der römischen Kaiserzeit gezogen werden. In die beiden territorialen Einheiten Mayengau und Trechirgau, deren Dimensionen wahrscheinlich identisch sind mit denen der kaiserzeitlichen *pagi*, können kleinere Verwaltungsdistrikte wie z.B. das *territorium metallum* von Mayen verortet werden.

⁶³ WHITTAKER 1994, 270; FEHR 2010, 710-712. Ein differenzierteres Bild für den Mittelrhein zwischen Spätantike und Frühmittelalter zeichnet SCHMITZ 1997, 195: Er konstatiert in seinen Studien zu frühchristlichen Grabinschriften einen „Unterschied von langer christlicher Tradition in den romanisch geprägten Orten im Rhein- und Moseltal, einer Mischung von Christentum und Diesseitsbezogenheit bei romanisierten Franken und einem schroffen Aufeinanderprallen von christlichem und heidnischem Gedankengut in den Kontaktzonen im ländlichen Raum.“

⁶⁴ WHITTAKER 1994, 223. Auch SCHMITZ 1997, 185 bestätigt einerseits das Fortleben römischer bzw. gallorömischer Siedlungen in nachrömischer Zeit (v.a. in den Kastellorten am Rhein, aber z.T. auch in Hunsrück und Eifel); andererseits konnte er eine germanische Besiedlung feststellen.

⁶⁵ WHITTAKER 1994, 132f.

⁶⁶ FEHR 2010, 42.

⁶⁷ DURLIAT 1997, 517; EWIG 1976, 412; EWIG 1980, 46f.; Cod. Iust. 11,66-68. „Zwischen diesem [= Domäne] und anderem staatlichen Vermögen in kaiserlicher Verfügung gibt es trotz Ansätzen zu einer Scheidung in Staatsgut (*fiscus, rationes, largitiones*), *Krongut (patrimonium, res privata)* und persönlichem Gut des Kaisers und seiner Familie (*domus augusta, domus divina*: Dig. 30,39,8-10) und daraus folgender steuer- und pachtrechtlicher Differenzierung (Cod. Iust. 11,65ff.) keine rechtsprinzipielle und institutionell dauerhafte Grenze, weil der Kaiser nach souveränem Ermessen über alles für alles entscheiden kann (Dig. 43,8,2,4: *res fiscales ... quasi propriae et privatae principis sunt*).“ (GIZEWSKI 1997, 737f.). Seit den merowingischen Königen umfasste das Reichsgut die Bereiche Krongut, Reichskirchengut und Reichslehngut, wobei nur das Krongut (bzw. Königsgut) als Fiskalbesitz in grundherrlicher Verwaltung oder als wirtschaftliche Ausstattung fungierte (FLACH 1988, 43-52).

Literatur

Quellenedition

CASSIUS DIO

Cassius Dio, Römische Geschichte Bd. IV, übersetzt v. O. Veh, Zürich/München, 1985.

Sekundärliteratur

AUSBÜTTEL 2011

F. M. Ausbüttel, Die Gründung und Teilung der Provinz Germania, in: Klio 93, 2011, 392-410.

CÜPPERS 1990

H. Cüppers, Die Römer in Rheinland-Pfalz, Stuttgart, 1990.

CORBIER 2000

M. Corbier, DNP 3, 2000, 483–486, s. v. *munus, munera*.

CRAWFORD 1996

M. Crawford, DNP 1, 1996, 251f., s. v. *ager publicus*.

DURLIAT 1997

J. Durliat, Das Finanzsystem der merowingischen Könige, in: A. Wieczorek / P. Périn / K. von Welch / W. Menghin (Hrsg.), Die Franken – Wegbereiter Europas Bd. 1, Mainz, 1997, 514-525.

ECK 2004

W. Eck, Köln in römischer Zeit, Geschichte einer Stadt im Rahmen des Imperium Romanum Bd. 1, Köln, 2004.

ECK 2009

W. Eck, Eine römische Provinz, Das augusteische Germanien links und rechts des Rheins, in: S. Burmeister (Hrsg.), 2000 Jahre Varusschlacht, Imperium, Stuttgart, 2009, 188-195.

EWIG 1976

E. Ewig, Spätantikes und fränkisches Gallien, Gesammelte Schriften (1952–1973), Bd. 1, München, 1976.

EWIG 1980

E. Ewig, Frühes Mittelalter, Rheinische Geschichte, Bd. 1,2, Düsseldorf, 1980.

FEHR 2010

H. Fehr, Germanen und Romanen im Merowingerreich, Frühgeschichtliche Archäologie zwischen Wissenschaft und Zeitgeschehen, RGA-Ergänzungsbd. 68, Berlin, 2010.

FLACH 1988

D. Flach, Königshof und Fiskus in Andernach, in: F.-J. Heyden (Hrsg.), Andernach, Geschichte einer Stadt, Andernach, 1988, 43-52.

GALSTERER

H. Galsterer, DNP 9, 2000, 146f., s. v. *pagus*.

GARNSEY 1980

P. Garnsey, Non-Slave Labour in the Roman World, in: P. Garnsey (Hrsg.), Non-Slave Labour in the Greco-Roman World, Cambridge, 1980, 34-47.

GILLES 1985

K.-J. Gilles, Spätromische Höhensiedlungen in Eifel und Hunsrück, Trier Zeitschrift-Beihefte Bd. 7, Trier, 1985.

GIZEWSKI 1997

C. Gizewski, DNP 3, 1997, 737f., s. v. Domäne.

GLAUBEN/GRÜNEWALD/GRUNWALD 2009

A. M. Glauben / M. B. Grünewald / L. Grunwald, Mayen am Übergang von Spätantike zu Frühmittelalter, in: O. Wagener (Hrsg.), Der umkämpfte Ort – Von der Antike zum Mittelalter, Beihefte zu Mediaevistik Bd. 10, Frankfurt a. M., 2009, 135-156.

HALFER 1995

M. Halfer, Trigorium, Namenkontinuität im Rhein-Mosel-Dreieck, in: Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte 21, 1995, 133-157.

HEINEN 1985

H. Heinen, Trier und das Trevererland in römischer Zeit, Trier, 1985.

HEINZELMANN 1995

J. Heinzelmann, Der Weg nach Trigorium, Grenzen, Straßen und Herrschaft zwischen Untermosel und Mittelrhein im Frühmittelalter, in: Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte 21, 1995, 9-132.

HEYDEN 1956

F.-J. Heyden, Reichsgut im Rheinland, Die Geschichte des königlichen Fiskus Boppard, Bonn, 1956.

HIRT 2010

A. Hirt, Imperial Mines and Quarries in the Roman World, Organizational Aspects 27 BC – AD 235, Oxford, 2010.

KÖSTNER 2012

E. Köstner, Stadt, Land, Fluss: Rechtliche Aspekte der Landnutzung in der Eifel nach dem gallischen Krieg, in: M. Grünewald / S. Wenzel (Hrsg.), Römische Landnutzung in der Eifel – Neue Ausgrabungen und Forschungen, RGZM-Tagungen Bd. 16, Mainz, 2012, 73-85.

KÖSTNER 2013A

E. Köstner, Fortifikationen als konservierendes Instrument administrativer Strukturen – am Beispiel Mayens und der Befestigung auf dem Katzenberg, in: O. Wagener (Hrsg.), Burgen und Befestigungen in der Eifel, Von der Antike bis zum Zweiten Weltkrieg, Beih. Mediaevistik (erscheint 2013).

KÖSTNER 2013B

E. Köstner, Von Räubern und Gendarmen: Der *praefectus arcendis latrocinis* aus Hochstetten-Dhaun (Kr. Bad Kreuznach), in: B. Edelmann-Singer / H. C. Konen (Hrsg.), Salutationes, Kleine Gaben zur Alten Geschichte und ihrer Rezeption, Festschr. P. Herz (erscheint 2013).

KRAUSE 2001

J. Krause, DNP 10, 2001, 1266f., s. v. *saltus*.

LEHNER 1921

H. Lehner, Ein Tuffsteinbruch des ober- und niedergermanischen Heeres in Kruft, in: *Germania* 5, 1921, 130-133.

MANGARTZ 2008

F. Mangartz, Römischer Basaltlava-Abbau zwischen Eifel und Rhein, Monogr. RGZM Bd. 75, Mainz, 2008.

MATIJEVIĆ 2010

K. Matijević, Römische und frühchristliche Zeugnisse im Norden Obergermaniens, Epigraphische Studien zu unterer Mosel und östlicher Eifel, *Pharos* Bd. 27, Rahden, 2010.

PAULY 1960/1961

F. Pauly, Der königliche Fiskus von Koblenz, in: *Jahrbuch für Geschichte und Kunst des Mittelrheins und seiner Nachbargebiete* 12/13, 1960/1961, 5-27.

PFLAUM 1961

H.-G. Pflaum, *Les carrières procuratoriennes équestres sous le haut-empire romain*, Paris, 1961.

RAEPSAET-CHARLIER 1999

M.-T. Raepsaet-Charlier, Les institutions municipales dans les Germanies sous le Haut Empire: bilan et questions, in: M. Dondin-Payre / M.-T. Raepsaet-Charlier (Hrsg.), *Cités, municipes, colonies, Les processus de municipalisation en Gaule et en Germanie sous le Haut Empire romain*, Paris, 1999, 271-354.

RATHMANN 2003

M. Rathmann, Untersuchungen zu den Reichsstraßen in den westlichen Provinzen des Imperium Romanum, *Bonner Jahrbücher-Beiheft* Bd. 55, Mainz, 2003.

REDKNAP 1999

M. Redknap, Die römischen und mittelalterlichen Töpfereien in Mayen, in: H.-H. Wegner (Hrsg.), *Berichte zur Archäologie an Mittelrhein und Mosel* Bd. 6., *Trierer Zeitschrift-Beiheft* Bd. 24, Trier, 1999, 11-402.

RÖDER 1957

J. Röder, Die antiken Tuffsteinbrüche der Pellenz, in: *Bonner Jahrbücher* 157, 1957, 213-271.

SCHAAFF 2010

H. Schaaff, Steine für das römische Reich, Zu den Anfängen des antiken Steinbruch- und Bergbaureviere zwischen Eifel und Rhein, in: *Archäologisches Korrespondenzblatt* 40, 2010, 265-272.

SCHAAFF 2012

H. Schaaff, Steine für den römischen Städtebau – Die Grube Idylle bei Kruft und Kretz, in: *Der Anschnitt* 64, 2012, 2-17.

SCHARF 2005

R. Scharf, *Der Dux Mogontiaccensis und die Notitia Dignitatum, Eine Studie zur spätantiken Grenzverteidigung*, RGA-Ergänzungsbd. 80, Berlin/New York, 2005.

SCHMITZ 1997

W. Schmitz, *Zur Akkulturation von Romanen und Germanen im Rheinland*, in: *Das Altertum* 43, 1997, 177-202.

SCHNEIDER 1998

H. Schneider, *DNP* 4, 1998, 531f., s. v. *fiscus*.

SCHOLL/SCHUBERT 2004

R. Scholl / C. Schubert, *Lex Hadriana de agris rudibus und Lex Manciana*, in: *Archiv für Papyrusforschung* 50/1, 2004, 79-84.

SOMMER 1988

C. S. Sommer, *Kastellvicus und Kastell*, in: *Fundberichte Baden-Württemberg* 13, 1988, 457-707.

VITTINGHOFF 1994A

F. Vittinghoff, *Die politische Organisation der römischen Rheingebiete*, in: W. Eck (Hrsg.), *Civitas Romana, Stadt und politisch-soziale Integration im Imperium Romanum der Kaiserzeit*, Stuttgart 1994, 66-88 (erschienen in: *Convegno internazionale Renania Romana*, Rom, 1976, 73-94).

VITTINGHOFF 1994B

F. Vittinghoff, *Zur Entwicklung der städtischen Selbstverwaltung: einige kritische Anmerkungen*, in: W. Eck (Hrsg.), *Civitas Romana, Stadt und politisch-soziale Integration im Imperium Romanum der Kaiserzeit*, Stuttgart, 1994, 218-249 (erschienen in: F. Vittinghoff (Hrsg.), *Stadt und Herrschaft, Römische Kaiserzeit und hohes Mittelalter*, München, 1982, 107-146.).

VITTINGHOFF 1994C

F. Vittinghoff, *Das Problem des ‚Militärterritoriums‘ in der vorseverischen Kaiserzeit*, in: W. Eck (Hrsg.), *Civitas Romana, Stadt und politisch-soziale Integration im Imperium Romanum der Kaiserzeit*, Stuttgart, 1994, 124-139 (erschienen in: *Atti del convegno internazionale sul tema: I diritti locali nelle province Romane con particolare riguardo alle condizioni giuridiche del suolo*, *Accademia Nazionale dei Lincei, Problemi attuali di scienza e di cultura, Quaderno 194*, Rom 1974, 109-124.).

WHITTAKER 1994

C. R. Whittaker, *Frontiers of the Roman Empire, A Social and Economic Study*, Baltimore, London, 1994.

WITTEYER 1999

M. Witteyer, *Mogontiacum – Militärbasis und Verwaltungszentrum, Der archäologische Befund*, in: F. Dumont / F. Scherf / F. Schütz (Hrsg.), *Mainz, Die Geschichte der Stadt*, Mainz 1999, 1021-1058.

Kontakt zur Autorin:

Dr. Elena Köstner
Lehrstuhl für Alte Geschichte
Fakultät für Philosophie, Kunst-,
Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften
Universität Regensburg
E-Mail: Elena.Koestner@geschichte.uni-regensburg.de

Rezension zu:

John S. Kloppenborg/Richard S. Ascough, Greco-Roman Associations: Texts, Translations, and Commentary. I. Attica, Central Greece, Macedonia, Thrace. Beihefte zur Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde der älteren Kirche 181 (Berlin/New York 2011)

Frank Daubner

Vereine sind in der antiken Mittelmeerwelt allgegenwärtig. Vor allem in Inschriften begegnen uns Berufs- und Handelsvereinigungen wie die Purpurfärber in Thessaloniki, die ägyptischen Händler im Piräus, die Maultiertreiber in Beroia oder die Fischer in Ephesos. Die zweite große Gruppe stellen die Kultvereine dar, wie wir sie für die thrakische Göttin Bendis im Piräus finden, für den makedonischen Zeus Hypsistos in Edessa und Pydna oder für Dionysos an unzähligen Orten. Dabei waren die Vereine kein rein städtisches Phänomen, obwohl natürlich die meisten unserer Nachrichten aus Städten stammen; es gab sie auch in Dörfern und auf dem Lande. Zeitlich gesehen erstreckt sich das Phänomen über die gesamte Antike, wenn sich auch lokale Besonderheiten zeigen. So stammt das Gros der athenischen Vereinsinschriften aus der klassischen Zeit, während in Makedonien die Kaiserzeit den Höhepunkt des Vereinswesens darstellt.

Interessant waren die Vereine für die Altertumswissenschaften immer. In der gegenwärtigen Situation gewinnen Erlebnisgruppen der verschiedensten Art an Attraktivität und fungieren als identitätsstiftende Gemeinschaften. Rituale, seien sie religiöser, familiärer oder politischer Natur, genießen vermehrt Aufmerksamkeit. So ist es kaum erstaunlich, daß auch die Forschung zu den antiken Vereinen einen Höhepunkt erlebt.¹ Besonders rege ist dabei eine in Toronto basierte Forschergruppe, aus deren Mitte bereits einige bedeutende Werke erwachsen sind² und die auch für den besprochenen Band verantwortlich zeichnet.

Der vorliegende ist der erste einer auf drei Bände konzipierten Reihe, die eine repräsentative Auswahl an inschriftlichen Belegen für Vereine nach Regionen geordnet vorstellt und kommentiert. Es handelt sich nicht um ein *Corpus inscriptionum orgeorum, thiasorum et collegiorum*. Ein solches würde einen wesentlich größeren Rahmen benötigen. Attika allein liefert über 120 Vereinsinschriften, Makedonien 100 und Thrakien 50. Die Absicht der Quellensammlung ist es, einen reichhaltigen Kontext für die Vereinspraktiken der frühen Christengruppen zu liefern, da die älteren Studien sich auf eine Handvoll relevanter Inschriften beschränkten. Die Beschäftigung mit dem Thema ist also wie so oft extern veranlaßt: Ziel der Forschergruppe ist es, die Entstehungs- und Verbreitungsbedingungen des Christentums besser zu verstehen und die vermeintlichen Besonderheiten dieser Kultgruppe zu relativieren, indem sie in einen weiteren Kontext eingebettet wird.

¹ Zu den wissenschaftsgeschichtlichen Wirkungszusammenhängen s. die Bemerkungen von T. Hölscher, Vorläufige Überlegungen zum Verhältnis von Theoriebildung und Lebenserfahrung in der Klassischen Archäologie, in: S. Altekamp/M. R. Hoffer/M. Krumme (Hrsg.), *Posthumanistische Klassische Archäologie* (München 1999) 173–192, bes. 179.

² Beispielsweise R. S. Ascough, *Paul's Macedonian Associations: The Social Context of Philippians and 1 Thessalonians*. Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament 161 (Tübingen 2003) und P. A. Harland, *Associations, Synagogues, and Congregations. Claiming a Place in Ancient Mediterranean Society* (Minneapolis 2003). Auch die sehr hilfreiche *Introduction to Greek Epigraphy of the Hellenistic and Roman Periods* (Ann Arbor 2002) von B. H. McLean entstammt diesem Kreis.

Dieser erste Band enthält 91 Einträge: Auf Attika entfallen 55, auf Mittelgriechenland sechs, auf Makedonien 21 und auf Thrakien neun. Das Zahlenverhältnis ist ebenso repräsentativ wie die übrigen Auswahlkriterien es sind. Die Beispiele zeigen sehr gut die Vielfalt der Typen von Vereinen, der Aktivitäten, der Führungsstrukturen, der Mitgliederprofile, der Rekrutierungsstrategien und der Finanzen. Enthalten sind Vereinssatzungen (diese wurden komplett aufgenommen), Ehrendekrete, Mitgliederlisten, Grabinschriften und Weihungen, die entweder etwas Typisches oder aber Besonderheiten zeigen sollen.

Der Überblick, den man anhand der neueren Arbeiten und der Quellensammlung über die Tätigkeiten der Vereine gewinnt, zeigt, daß im Mittelpunkt der meisten die Geselligkeit steht, in der Regel verbunden mit Kultaktivitäten. Weiterhin kümmern sich die Vereine häufig um Kreditvergaben an die und Begräbnisse der Mitglieder. Jedoch gibt es keine reinen Begräbnisvereine, wie früher vermutet wurde. Nicht mehr allgemein zu vertreten ist die These, daß die Mitgliedschaft in Vereinen vor allem ein Kompensationsmittel der städtischen Armen sei. In Attika und in Thessaloniki sind auch Angehörige der Oberschichten Vereinsmitglieder, und die zum Teil sehr hohen monatlichen Beiträge – bis zu 50 Drachmen finden sich in den Inschriften – sprechen sehr deutlich gegen die Kompensationsthese. So läßt sich auch die Ansicht nicht mehr aufrechterhalten, daß die Vereine tendenziell die Institutionen der Polis schwächten. Das Gegenteil ist wohl der Fall: Als integrales Ordnungselement dienten sie sowohl im klassischen Athen als auch im kaiserzeitlichen Makedonien weiten Teilen der Bürgerschaft dazu, ihren Platz in der Gesellschaft zu finden.

Die einzelnen Lemmata sind so aufgebaut, daß zuerst Angaben zu Publikations-, Fund- und Aufbewahrungsorten und – sehr nützlich! – vergleichbaren Inschriften erfolgen, dann der griechische bzw. lateinische Text mit englischer Übersetzung und Noten zum Text erscheint und schließlich die Inschrift mehr oder weniger ausführlich kommentiert wird. Wie bei einem solchen Unterfangen, das zudem einem fest definierten Erkenntnisziel entsprungen ist, kaum zu vermeiden, sind die Kommentare zu den unterschiedlichen Inschriften auch von unterschiedlicher Qualität, da es oft mehr darauf ankommt, eine exemplarische Quelle aufzunehmen als sie in ihrer Eigenart zu würdigen. Als Beispiel mag hier Nr. 62 aus Akanthos, ein Altar oder eine Statuenbasis mit Weihung der Polis, der Vereinigung der römischen Händler und der Paroiken an Augustus dienen (SEG 1, 282).³ Im Eintrag wird vermutet, das Stück stamme aus Amphipolis oder aus Kleinasien, wofür nichts spricht außer einer falsch zitierten Notiz von M. N. Tod, der 1918 behauptet haben soll, daß es wahrscheinlich sei, daß die Trommel aus einer anderen Stadt nach Akanthos verbracht worden sei. Tod schreibt jedoch, er halte dies für nicht wahrscheinlich. Mit den Besonderheiten Makedoniens nicht vertraut, verwundert die Herausgeber das Wort *παροικοῦντες*, statt dessen sei *κατοικοῦντες* oder *παρεπιδημοῦντες* zu erwarten. Das trifft für Makedonien nicht zu. Das Wort *παρεπιδημοῦντες* kommt dort gar nicht vor, *κατοικοῦντες* lediglich einmal in einer Inschrift des Jahres 218 v. Chr. aus Amphipolis⁴, während *παροικοῦντες* in der römischen Zeit üblich zu sein scheint.⁵ Für solche Details ist

³ Der Stein ist nicht verschollen, wie sämtliche neuere Literatur angibt, sondern steht vor Ort im archäologischen Park von Akanthos.

⁴ SEG 27, 245.

⁵ Weitere Beispiele: SEG 42, 558 aus Anthemous und SEG 34, 631 aus Dion.

natürlich in einem derartigen Unterfangen kein Platz. Leider finden sich auch diverse Flüchtigkeitsfehler.⁶

Beschlossen wird der Band durch vorbildliche Indices und Konkordanzen. Nicht nur für die Beschäftigung mit antiken Vereinen lohnt eine Lektüre der vorliegenden Quellensammlung. Viele Aspekte der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, der antiken Religion, der Onomastik werden vor Augen geführt, und wenn man sich nicht an das von den Herausgeber vorgegebene Deutungsschema halten möchte, bieten sich zahlreiche neue und vielversprechende Wege abseits von den Haupt- und Staatsaktionen, auf denen man sich Alltagsphänomenen der Antike nähern kann.⁷

Kontakt zum Autor:

Frank Daubner
Universität Stuttgart
Abteilung Alte Geschichte
Keplerstraße 17
70174 Stuttgart
E-Mail: Frank.Daubner@hi.uni-stuttgart.de

⁶ Die Karte auf S. xxxv gibt die Lage von Laurion und Acharnai falsch an; eine Nr. 6 in der Karte fehlt in der Legende. Weitere Kleinigkeiten: 68a statt 68b (S. 323); *est* statt *et* in CIL III 703 (S. 328); Voutira statt Voutiras (S. 349); Herakeides statt Herakleides (S. 353); Salomies 1996 (S. 394) wird in der Bibliographie nicht aufgelöst.

⁷ Angekündigt ist der Band R. S. Ascough/P. A. Harland/J. S. Kloppenborg, *Associations in the Greco-Roman World: A Sourcebook* (Waco, Tex. 2012), der offensichtlich eine große Anzahl der englischen Übersetzungen enthalten wird.

Sammelrezension zu:

Linda-Marie Günther, Perikles (Tübingen/Basel 2010)

Charlotte Schubert, Perikles. Tyrann oder Demokrat? (Stuttgart 2012)

Philipp Deeg

Die attische Demokratie ist von bleibendem historischem und gesamtgesellschaftlichem Interesse.¹ Dasselbe gilt auch für die bekannten Persönlichkeiten der attischen Demokratie, insbesondere für Perikles, der in der Forschung bisweilen als großer Staatsmann, bisweilen als wenig herausragend, mal als Musterdemokrat, mal als tyrannischer augusteischer Princeps *avant la lettre* gezeichnet wird.² Nach der aktuellen ‚großen‘ Biographie aus der Feder von Gustav Adolf Lehmann³ widmen sich nun die beiden anzuzeigenden kleineren Bücher der Kennerinnen Linda-Marie Günther und Charlotte Schubert dieser schillernden Figur.

Günthers Arbeit umfasst 13 Kapitel, umrahmt von einer Einleitung (7-9) und einem Anhang (115-124). Die Verfasserin will der Frage nachgehen, was Athen ohne Perikles gewesen wäre, wobei dies „keine rhetorische, sondern eine sehr komplexe und für das historische Arbeiten höchst instruktive“ Frage sei (7). Indem sofort die Antwort geliefert wird, Athen hätte für seine politische, wirtschaftliche und kulturelle Blüte des Perikles nicht zwingend bedurft, wird der Problemaufriss präzisiert: „Der historisch authentische Perikles kann aus den verfügbaren Quellen nicht mehr rekonstruiert werden“, wohl aber sei rezeptionsgeschichtlich erschließbar, „wie [...] die Lichtgestalt Perikles konstruiert wurde“ (8). Damit reiht sich Günther in eine eher skeptische Forschungsrichtung ein, die die historische Bedeutung des Perikles recht

¹ Pabst, Angela: Zur Aktualität der antiken Demokratie. In: Erdmann, Elisabeth/Kloft, Hans (Hrsg.): Mensch – Natur – Technik. Perspektiven aus der Antike für das dritte Jahrtausend. Münster 2002, 149-186; Stein-Hölkeskamp, Elke: Demokratie – die ‚herrschende Hand des Volkes‘. In: Stein-Hölkeskamp, Elke/Hölkeskamp, Karl-Joachim (Hrsg.): Die griechische Welt: Erinnerungsorte der Antike. München 2010, 487-509; Stüwe, Klaus/Weber, Gregor (Hrsg.): Antike und moderne Demokratie. Ausgewählte Texte. Stuttgart 2004. Auch in politikwissenschaftlichen Arbeiten findet die athenische Demokratie immer wieder Beachtung; vgl. bspw. Dahl, Robert A.: Democracy and its Critics. New Haven/London 1989; Fuchs, Dieter: Modelle der Demokratie: Partizipatorische, Liberale und Elektronische Demokratie. In: Kaiser, André/Zittel, Thomas (Hrsg.): Demokratietheorie und Demokratieentwicklung. Festschrift für Peter Graf Kielmannsegg. Wiesbaden 2004, 19-53. Sie ist dabei nicht nur analytisch interessant, sondern wirkt noch immer inspirierend auf die moderne politische Theorie, s. z.B. Buchstein, Hubertus: Demokratie und Lotterie: Das Los als politisches Entscheidungsinstrument von der Antike bis zur EU. Frankfurt am Main 2009.

² Vgl. in der Reihenfolge der obigen Aufzählung Berve, Helmut: Perikles. In: Berve, Helmut: Gestaltende Kräfte der Antike. Aufsätze und Vorträge zur griechischen und römischen Geschichte. München ²1966, 268-289 (zur Problematik der aus dem Jahre 1940 stammenden Rede Berves vgl. Christ, Karl: Neue Profile der Alten Geschichte. Darmstadt 1990, 153-155); Will, Wolfgang: Perikles. Reinbek bei Hamburg 1995; Kagan, Donald: Perikles. Die Geburt der Demokratie. Stuttgart 1992; Canfora, Luciano: Eine kurze Geschichte der Demokratie. Von Athen bis zur Europäischen Union. Köln ⁴2007, 17f.

³ Lehmann, Gustav Adolf: Perikles. Staatsmann und Stratege im klassischen Athen. Eine Biographie. München 2008. Siehe dazu Will, Wolfgang: Rezension zu: Lehmann, Gustav Adolf: Perikles. Staatsmann und Stratege im klassischen Athen. München 2008. In: H-Soz-Kult, 21.05.2008, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2008-2-123>, zuletzt aufgerufen am 21.11.2012.

gering einschätzt und für die exemplarisch Wolfgang Will steht.⁴ Gerade aber wegen der Diskrepanz zwischen der Rezeptionsgeschichte und den nur verhältnismäßig dürftig fließenden Quellen biete sich Perikles – zumal für ein einführendes Buch wie das vorliegende, in der Reihe UTB Profile erschienene – als Exempel einer „modellhaften Beschäftigung mit den Quellen“ an (9). Um dem damit angestrebten Zweck, kritischen Quellenumgang vorzuführen, gerecht zu werden, fügt Günther konsequenterweise ein Kapitel mit dem Titel „Die Quellen und die Kunst, sie auszuwerten“ ein, das die verschiedenen Quellen zum Thema vorstellt (27-32). Dass sie dabei das Hauptaugenmerk auf besonders relevante Autoren, wie etwa Thukydides und Plutarch, oder einschlägige Inschriften legt, ist durchaus legitim.⁵ Zweierlei überrascht indes: So muss speziell den Laien und den Anfänger ein in den Abschnitt über die literarischen Quellen eingefügtes Polybios-Zitat irritieren, da weder Polybios als Autor eingeführt noch das Zitat weiter kommentiert wird (28). Überdies stellt sich die Frage, weshalb dieses Quellen-Kapitel erst nach den Abschnitten über „Perikles‘ Jugend“ (10-15) und über „Perikles und Kimon“ (16-26) folgt, anstatt sich direkt an die Einleitung anzuschließen.

Die Verfasserin ist selbstredend mit der Epoche, der einschlägigen Forschungsliteratur und den Quellen bestens vertraut. Insofern ist über den Inhalt von Günthers Buch nicht viel zu sagen, es genügt, einige wenige Punkte zu erwähnen. Natürlich will eine Biographie die Geburt ihres Protagonisten datieren. Günther vertritt wie auch Lehmann⁶ die Meinung, Perikles sei 494 v. Chr. geboren. Sie weiß aber um die Problematik, eine solche Angabe zu belegen⁷, und versieht ihre Aussage daher mit der Einschränkung „vermutlich“ (10). Indem sie diese Annahme allerdings ohne Angabe von Gründen vorbringt, vergibt sie eine erste Chance, die Quellenproblematik darzulegen. Bei einem Punkt von eher sekundärer Bedeutung wie eben dem genauen Geburtsjahr des Perikles mag ein solcher Verzicht indes zu verschmerzen sein.

Selbstredend sitzt Günther auch nicht der „anachronistische[n] Verzerrung“ (19) der Plutarch-Überlieferung⁸ auf, die Ephialtes nur als ausführenden Arm des Perikles sehen will, sondern folgt völlig zu Recht dem Stand der Forschung, wonach Perikles ein Anhänger des Ephialtes war, der seinerseits der führende Kopf der Reformen von 462/61 gewesen ist. Damit verbunden betont sie das Fehlen einer ideologischen Komponente dieser Reformen und erteilt der Annahme „eine[r] direkte[n] Konkurrenz“ (16) zwischen Kimon und Perikles eine Absage.⁹

„Der sog. Kallias-Frieden (449 v. Chr.)“ (66) wird von Günther mit guten Gründen als ahistorisch herausgearbeitet. Leider versäumt die Verfasserin es aber,

⁴ Vgl. Will: Perikles (Anm. 2). S. aber bereits Wirth, Gerhard: Einleitung. In: Wirth, Gerhard (Hrsg.): Perikles und seine Zeit (Wege der Forschung CDXII). Darmstadt 1979, 1-27, hier 2.

⁵ Für diese und weitere Quellen siehe jetzt auch die vorzügliche Sammlung Tracy, Stephen V.: Pericles. A sourcebook and reader. Berkeley 2009; dazu Welwei, Karl-Wilhelm: Rezension zu: Tracy, Stephen V.: Pericles. A sourcebook and reader. Berkeley 2009. In: sehepunkte 10 (2010), Nr. 2, 15.02.2010, <http://www.sehepunkte.de/2010/02/16134.html>, zuletzt aufgerufen am 21.11.2012.

⁶ Lehmann: Perikles (Anm. 3), 30.

⁷ Vgl. auch Will: Rezension Lehmann (Anm. 3).

⁸ Plut. Per. 9,5.

⁹ Für die Reformen des Ephialtes noch immer maßgeblich Martin, Jochen: Von Kleisthenes zu Ephialtes. Zur Entstehung der athenischen Demokratie. In: Chiron 4 (1974), 5-42. Zur Frage der demokratischen Gesinnung des Perikles und seines Verhältnisses zu Kimon überdies bereits Sealey, Raphael: The Entry of Pericles into History. In: Hermes 84 (1956), 234-247 (ND in Wirth: Perikles [Anm. 4], 144-161).

eine Begründung zu liefern, weswegen die Perserkriege trotz fehlender offizieller Beendigung faktisch von beiden Seiten nicht fortgeführt wurden¹⁰.

Am auffälligsten ist zweifellos Günthers Bewertung der thukydideischen Einschätzung des Perikles¹¹: Der auf die einschlägige Übersetzung von Landmann¹² zurückgehenden Interpretation, es habe sich in Athen eigentlich um die Herrschaft des Ersten Mannes als um eine Demokratie gehandelt, „ist wohl [...] zuzustimmen“ (112). Dieses Urteil überrascht aus mehreren Gründen. Zunächst widerspricht es der eher skeptischen Haltung, die in der Einleitung formuliert wird (s.o.). Da sich darin zweifellos das Ringen der Forscherin um die angemessene Beurteilung ihres Gegenstandes zeigt, fällt besagter Widerspruch nicht weiter negativ ins Gewicht. Darüberhinaus aber begründet die Verfasserin ihre Meinung nicht: Eine quellenkritische Auseinandersetzung mit dem Thukydides-Diktum findet nicht statt. Dabei würde sich gerade hier eine exemplarische Quellen-Diskussion anbieten, denn die Originalformulierung des Thukydides ließe sich unter Heranziehung philologischer Überlegungen auch anders deuten und übersetzen: nicht als Herrschaft *des* Ersten Mannes, sondern als Herrschaft *unter* dem Ersten Mann – der Bezugspunkt wäre mithin nicht die innenpolitische Machtstellung des Perikles, sondern die Führungsposition Athens im Seebund.¹³ Ob man dieser Interpretation folgen mag oder nicht, ist an dieser Stelle zweitrangig – es besteht auch noch die Möglichkeit, der klassischen Übersetzung zu folgen, die Darstellung des Thukydides aber als „idealisierend“ denn historisch zutreffend zu verstehen.¹⁴ Doch indem Günther auf diese Überlegungen verzichtet, wird sie ihrem Anspruch, exemplarische Quellenarbeit vorzuführen, nicht gerecht. Auch an einigen anderen Stellen gelingt dieses Unterfangen nur unzureichend. Eine Rolle dürfte hierbei sicher die äußere, wohl von Verlagsseite vorgegebene Form spielen, v.a. das Fehlen eines Anmerkungsapparats bei gleichzeitig begrenztem Umfang des Buches wird das Vorhaben verkompliziert haben. Bedauerlicherweise bleibt der Leser dadurch an einigen Stellen etwas unbefriedigt zurück.

Der Wert der Arbeit bleibt indes bestehen. Günther führt in einige wesentliche Quellen sowie v.a. in eine Vielzahl relevanter Forschungsprobleme ein und bietet dem Hauptpublikum, Studienanfängern und interessierten Laien, damit eine wertvolle erste Orientierung. Hilfreich sind dabei insbesondere die blauen und weißen Kästen, die in den Text eingefügt wurden. Darin werden zentrale Begriffe (z.B. Ostrakismos, 13) bzw. historische Hintergründe (bspw. Choregien und Trierarchie als Leiturgien, 15) knapp erläutert. Wenngleich eine Karte des östlichen Mittelmeerraums wünschenswert gewesen wäre, so sind die Zeittafel (115-117), einige wichtige Abkürzungen sowie die Verzeichnisse relevanter Quellenausgaben und einschlägiger Literatur, die um speziellere Literaturangaben am Ende der jeweiligen Kapitel ergänzt werden, hervorzuheben. Abgerundet wird Günthers Buch durch ein Personen- und ein Sachregister (120-123), das die Verwendung erleichtert.

¹⁰ Zur Diskussion um den Kallias-Frieden vgl. Schubert, Charlotte: Perikles (Erträge der Forschung 285). Darmstadt 1994, 19-29.

¹¹ Thuk. 2,65.

¹² Thukydides: Geschichte des Peloponnesischen Krieges. Griech/Dt. Hrsg. und übers. von Georg Peter Landmann. 2 Bde. München 1973.

¹³ Spahn, Peter: Perikles – Charisma und Demokratie. In: Nippel, Wilfried (Hrsg.): Virtuosen des Macht. Herrschaft und Charisma von Perikles bis Mao. München 2000, 23-38, hier 26f.; vgl. Lehmann: Perikles (Anm. 3), 19f. m. Anm. 28.

¹⁴ So Sonnabend, Holger: Thukydides (Studienbücher Antike 13). Hildesheim u.a. ²2011, 76.

Schubert legt ein Buch mit sieben Kapiteln vor. Auf eine gesonderte Einleitung verzichtet sie; die Leitfrage „Tyran oder Demokrat?“ wird bereits im Titel gestellt, aber nochmals expliziert, indem als Gegenstand die Geschichte des Perikles benannt wird, „die sich zwischen elitärer Distanz und populistischer Nähe zum attischen Volk bewegt, aber auch zwischen Tyrannis und Demokratie“ (9). Damit ist zwar sehr knapp, aber doch klar ein roter Faden gelegt. Neben einer eigenständigen Einleitung fehlt allerdings ein Kapitel, das dem Leser wenigstens die wichtigsten Quellen nahebringt.

Wie bei Linda-Marie Günther handelt es sich bei Schubert um eine ausgewiesene Expertin, ihre Vertrautheit mit der Materie steht außer Zweifel. So sind auch hier nur einige wenige Anmerkungen hinreichend. Schon im ersten Kapitel „Die Familiengeschichte“ (7-43) setzt die Verfasserin sich im Abschnitt „Perikles: Der neue Peisistratos?“ (32-43) mit der zwiespältigen Darstellung des Perikles in den Quellen auseinander, insbesondere auch mit dem bereits oben angesprochenen Thukydides-Urteil. Spahns Übersetzungsvorschlag ignoriert auch Schubert, beachtet aber die Einwände Lehmanns (s.o.), um letztlich, wie Sonnabend in seiner einschlägigen Thukydides-Monographie (s.o.), das thukydideische Urteil – und ebenso dasjenige Plutarchs¹⁵ – als „Wunschvorstellung von besseren Herrschern“ (43) zu deuten.

Laut Schubert sei es Perikles sehr schnell gelungen, „so weit in der attischen Politik Fuß zu fassen, dass er sich als Gegenspieler und Konkurrent Kimons einen Namen machen konnte“ (67). Sie will eine zumindest subjektive Konkurrenz-Wahrnehmung „um die politische Führung in Athen“ bei Perikles bereits nach seiner erfolgreichen Choregie 472 v. Chr. erkennen (75). Dies erscheint indes wenig plausibel bzw. sehr spekulativ. Noch während der Reformen des Ephialtes scheint Perikles erst am Beginn seiner politischen Laufbahn gestanden zu haben; bis 455/54 v. Chr., als Perikles erstmals Stratege war, schweigen die Quellen.¹⁶ Dementsprechend gelingt es Schubert nicht, ihre These zu belegen. Zudem spricht sie selbst von einem „noch viel schärferen Konkurrenzkampf zwischen Perikles und Thukydides Melesiou“ (76) – angesichts der Familienbande zwischen diesem Thukydides und Kimon und eingedenk vieler anderer Unschärfen und Verdrehungen in den späteren Quellen, wäre vorstellbar (wenn auch schwerlich zweifelsfrei belegbar), dass einiges aus dieser Rivalität auf das Verhältnis von Kimon und Perikles übertragen worden ist.¹⁷ In der Frage der Reformen von 462/61 referiert Schubert verschiedene Quellenberichte, ohne eine Variante explizit zu bevorzugen. Da sie im Folgenden von den „Maßnahmen des Ephialtes“ spricht (71), scheint sie sich auf die herrschende Meinung (s.o.) festzulegen, um dann allerdings wenige Seiten später „Perikles als strategische[n] Kopf im Hintergrund“ zu bezeichnen (77). Noch etwas später behauptet sie, Perikles habe „auffällig lange [versucht], das Neid erregende Heraustreten aus der Führungsriege zu vermeiden“ und daher zunächst „neben und hinter Ephialtes“ gestanden (92) – eine interessante Erklärung für das ‚späte‘ Auftreten des Perikles, die sich indes nicht belegen lässt. Widersprüchlich wirkt dann die Aussage, „der Aufstieg des Perikles zur vorherrschenden Führungspersönlichkeit in Athen“ habe seinen Anfang in den 40er Jahren genommen (110). Hier zeigt sich die Schwierigkeit des Gegenstandes bzw. seiner historischen Einordnung in aller Deutlichkeit.

¹⁵ Zur Perikles-Idealisierung Plutarchs vgl. auch Ameling, Walter: Plutarch, Perikles 12-14. In: *Historia* 34 (1985), 47-63.

¹⁶ Will: Perikles (Anm. 2), 45-49, sowie Sealey: Pericles (Anm. 9).

¹⁷ In diese Richtung deuten bereits die Untersuchungen von Sealey: Pericles (Anm. 9).

Wenn Schubert „[d]ie soziale Spaltung der Bürgerschaft“ Athens (80) diskutiert und hierzu Pseudo-Xenophon anführt (81), hätte in diesem Kontext auf einen methodisch innovativen Aufsatz Christian Manns verwiesen werden können.¹⁸

Gelungen sind die Darlegungen zum Kallias-Frieden (95-98), bleiben dabei aber hinter früheren Ausführungen der Verfasserin zurück.¹⁹ Zudem ist Schubert oder dem Lektorat hier ein kleines Missgeschick unterlaufen: Die Arbeit, die Schubert in den Anmerkungen 186 und 187 als „Meister (1982)“ zitiert, ist im Literaturverzeichnis nicht aufgeführt, was für ein Fachpublikum weniger ins Gewicht fällt als für eine breitere Leserschaft.²⁰

Gut ist auch die Argumentation zur Datierung von Münzgesetz und Tributneuregelung (111f.). Ob die genaue Rolle des Perikles dabei aber tatsächlich „nicht entscheidend“ ist und „man ihn mit Recht als den Kopf dieser Planung und Administration“ bezeichnen kann, weil er „von den Zeitgenossen und den späteren Autoren als der Motor dieser Entwicklung“ betrachtet wurde (116), ist zumindest eine Diskussion wert. Denn die Verbindung von Ereignissen oder Sachverhalten mit bestimmten Personen in Form einer Handlungszuschreibung entgegen der historischen Faktizität ist in den antiken Quellen keine Seltenheit.

Minutiös (138-150) setzt sich Schubert mit dem sog. „defensiven Kriegsplan“ des Perikles“ (138) auseinander. Es gelingt ihr der Nachweis, dass es einen solchen nicht gegeben hat; allein die Kriegshandlungen des Perikles zu Beginn des Peloponnesischen Krieges sprechen dagegen. Indem sie auf ihre eigene jüngere Forschung zurückgreift²¹, bringt sie den Leser hier sehr nahe an die wissenschaftliche Diskussion, was für Laien wie Studienanfänger höchst instruktiv ist.

Im sechsten Kapitel (156-204) wird unter dem Abschnitt „Die Präsenz der Bilder“ (159-196) den archäologischen und kunsthistorischen Befunden zur perikleischen Zeit erfreulich viel Platz eingeräumt.

Im abschließenden Kapitel „Perikles, der Held?“ (205-210) erwartet der Leser eine Antwort auf die Leitfrage (s.o.). Eine eindeutige erhält er nicht. Das ist einerseits begrüßenswert, da hierdurch der Leser selbst gefordert ist und überdies eine eindeutige Beurteilung der schillernden Persönlichkeit Perikles in gewisser Weise unredlich wäre. Andererseits hätte man sich etwas mehr Meinungsfreudigkeit der Verfasserin gewünscht. Im Wesentlichen beschränkt Schubert sich auf die Bemerkung, „der Gegensatz zwischen Perikles, dem Tyrannen, und Perikles, dem Demokraten, [sei] geblieben“ (210), womit sie nahe an die gängige Deutung des Thukydides-Diktums rückt (s.o.). Wenn sie aber kurz zuvor (209f.) und schon wesentlich früher im Kontext der Rivalität zwischen Perikles und Thukydides Melesiou (120, 131) anführt, der Tyrannisvorwurf beziehe sich vorrangig auf Athens Behandlung seiner Bündner, so nähert sie sich stark den Interpretationen Lehmanns und Spahns (s.o.). Leider verzichtet Schubert auch an dieser Stelle darauf, sich mit diesen Deutungen sowie der Thukydides-Stelle in ihrer Originalformulierung und den unterschiedlichen Übersetzungsmöglichkeiten derselben auseinanderzusetzen.

Nichtsdestotrotz werden ihre Mühen nicht geschmälert. Die zentralen Punkte des Themenkreises ‚Perikles‘ werden behandelt. Einer Reihe wichtiger Abkürzungen

¹⁸ Mann, Christian: Politische Gleichheit und gesellschaftliche Stratifikation. Die athenische Demokratie aus der Perspektive der Systemtheorie. In: HZ 286 (2008), 1-35.

¹⁹ S. Schubert: Perikles (Anm. 10), 19-29.

²⁰ Es handelt sich sicherlich um Meister, Klaus: Die Ungeschichtlichkeit des Kalliasfriedens und deren historische Folgen (Palingenesia 18). Wiesbaden 1982.

²¹ Schubert, Charlotte/Laspe, Dewid: Perikles‘ defensiver Kriegsplan: Eine thukydideische Erfindung? In: Historia 58 (2009), 373-394.

und dem Quellenverzeichnis folgt ein recht umfangreiches Literaturverzeichnis – obwohl ausführlicher als das Günthers, überrascht doch das Auslassen etwa von Günthers Buch, insbesondere aber von Martin, Kagan, Tracy und Sonnabend.²² Hilfreich ist neben einer Zeittafel (234-237) ein ausführliches Glossar (218-233), das durch die Aufnahme geographischer Stichworte auch das Fehlen einer Karte teilweise mildert. Systematische Verweise auf dieses Glossar im Fließtext, wie sie etwa Lehmann mittels Sternchen bietet²³, wären allerdings ebenso nützlich gewesen wie ein Register am Ende des Bandes.

Beiden Arbeiten ist gemeinsam, dass die Person Perikles eher blass bleibt. Das kann angesichts der problematischen Quellenlage kaum verwundern.²⁴ Daher kann der Protagonist in beiden Büchern dann und wann seitenweise abwesend sein. Entsprechend wirkt Günthers Band gelegentlich mehr wie eine Einführung in Geschichte und Funktionsweise der attischen Demokratie, Schuberts Darstellung mutet in manchen Passagen eher wie ein Sittengemälde des klassischen Athen an. Beide Verfasserinnen verfallen vereinzelt auf den wohlbekannten Kniff, Perikles und die Athener als handelndes Subjekt gleichzusetzen.²⁵

Die Forschung wird beiden Bänden wenig bis nichts Neues entnehmen können. Das ist aber auch nicht der Anspruch der Verfasserinnen. Vielmehr sollen Studienanfänger und interessierte Laien angesprochen werden. Dieser Zielgruppe werden solide Einführungen in die Thematik an die Hand gegeben, die ihr nützlicher sein werden als die in mancher Hinsicht doch problematischen²⁶ ‚großen‘ Biographien etwa Lehmanns oder Kagans.

Kontakt zum Autor:

Philipp Deeg
Historisches Institut der Universität Stuttgart
Abteilung Alte Geschichte
E-Mail: PhilippDeeg@gmx.de

²² Martin: Kleisthenes (Anm. 9); Kagan: Perikles (Anm. 2); Tracy: Pericles (Anm. 5); Sonnabend: Thukydides (Anm. 14).

²³ Lehmann: Perikles (Anm. 3).

²⁴ Dazu Will: Perikles (Anm. 2) und Will: Rezension Lehmann (Anm. 3) sowie Wirth: Einleitung (Anm. 4), 1f.

²⁵ Siehe Will: Rezension Lehmann (Anm. 3).

²⁶ Dazu Will: Rezension Lehmann (Anm. 3).

Rezension zu:

Florian Krüpe, Die *Damnatio memoriae* – Über die Vernichtung von Erinnerung. Eine Fallstudie zu Publius Septimius Geta (Gutenberg 2011)

Jens Gering

Religiöse Vorstellungen spielten bekanntlich für das römische Rechtsempfinden eine große Rolle. Somit stellte für einen Römer, an ein Leben nach dem Tod glaubend, die Verhängung der *damnatio memoriae*¹ über seine Person die höchste denkbare Strafe dar. Von der römischen Gemeinschaft (durch ihre senatorischen Vertreter) wegen *perduellio* oder *crimen maiestatis* zum *hostis* erklärt zu werden, bedeutete für die Seele des Verurteilten ewige Verdammnis.² So verwundert es nicht, dass diese Memoriastrafe zu allen Zeiten der römischen Geschichte Anwendung fand, um „Verräter am eigenen Volk“, aber auch politische Gegner der jeweils Herrschenden aus dem kollektiven Gedächtnis zu streichen. Florian KRÜPES 2011 erschienene Publikation seiner Marburger Dissertation aus dem Jahr 2004 belegt als längsschnittartig angelegte Untersuchung, dass es den Römern hierbei keineswegs um die „Vernichtung von Erinnerung“ einer verhassten Person, sondern eher um ihre Diskreditierung gegangen ist, damit die Menschen sie in negativer Erinnerung behalten (252).³

Wie aus dem Titel der Arbeit hervorgeht, liegt der Schwerpunkt der Untersuchung auf der *damnatio memoriae* des Publius Septimius Geta, der gut ein Jahr nach dem Tod seines Vaters Septimius Severus 212 n. Chr. auf Veranlassung seines Bruders Caracalla in Rom ermordet wurde. Diese Fokussierung begründet KRÜPE in der Einleitung (13-18) damit, dass kein anderer Herrscher oder Privatmann so konsequent aus den überlieferten Bild- und Schrifträgern gestrichen worden sei. Bei seinen Recherchen in Inschriftendatenbanken habe der Autor 970 Belege für 120 Personen gefunden, die zwischen dem 4. Jh. v. und dem 4. Jh. n. Chr. verdammt wurden, wobei 36% der Belege auf Geta entfielen. Auf Grund der Fülle des Quellenmaterials erhofft sich der Autor daher, anhand dieses Einzelfalles Antworten zu finden auf die Fragen, welche Intentionen allgemein hinter der *damnatio* standen und welche Wirkung man dieser Strafe zubilligen darf (18).

Da die Memoriastrafe aber „kein spezifisch kaiserzeitliches und kein auf den Kaiser allein beschränktes Phänomen“ sei (17), stellt KRÜPE seiner Fallstudie das umfangreiche Kapitel IV: „Die *damnatio memoriae* im Wandel der Zeit“ voran (19-176). In einem breit angelegten Längsschnitt untersucht der Autor zahlreiche in den Quellen beschriebene „Fälle“ aus republikanischer Zeit (64-77) und der frühen Kaiserzeit (77-140) sowie Maßnahmen gegen einzelne *principes Augusti* (140-167).⁴

¹ Der Begriff ist modern, die Römer benutzten andere Ausdrücke, z.B. ‚*memoria damnata*‘ oder ‚*memoriam accusare*‘.

² A. PESCH, *De perduellione, crimine maiestatis et memoria damnata*, Aachen 1995, 76.

³ Damit schließt sich der Autor dem Urteil von Ch. W. HEDRICK JR, *History and Silence*, London 2000, 93f. an, der von einer „dichotomy between memory and forgetfulness“ spricht.

⁴ Konkret werden untersucht: Marcus Manlius Capitolinus, Marcus Antonius (als Vertreter der republikanischen Zeit), Brutus/Cassius, Cornelius Gallus, Scribonius Libo Drusus, Calpurnius Piso, Aelius Saturninus, Caius Silius, Cremutius Cordus und Aelius Seianus (stellvertretend für die frühe Kaiserzeit) sowie Caligula, Nero, Galba, Otho, Vitellius und Domitian (als der *damnatio* verfallene *principes Augusti*). Die Auswahl dieser Fälle erklärt der Autor damit, dass sie die *damnatio memoriae* im Allgemeinen nachhaltig beeinflusst hätten (64).

KRÜPES Ergebnisse hierbei sind vielschichtig: Die juristische Grundlage der Memoriastrafe sei die antike Vorstellung gewesen, dass Angriffe gegen die Gemeinschaft (laut Ulpian's Digesten wäre hier z.B. an die Ermordung eines Amtsträgers oder die Kollaboration mit dem Feind zu denken⁵) auch von der Gemeinschaft der Bürger bestraft werden müssten (23). Manifestiert habe sich diese Vorstellung in einer vom Autor postulierten *lex Iulia de maiestate* gegen die Verletzung von *maiestas* im 1. Jh. v. Chr., für die es juristische Vorläufer gegeben habe (28f.).⁶ In der Kaiserzeit, insbesondere ab tiberischer Zeit, hätten dann vermehrt machtpolitische Hintergründe für *perduellio*- bzw. *crimen maiestatis*-Verfahren eine Rolle gespielt (138). Von da an sei „der Angriff auf die Person des *princeps* zum entscheidenden Kriterium für eine Anklage wegen *crimen maiestatis*“ geworden (38). Die Kaiser konnten so gegen unbequeme Senatoren vorgehen, ohne selbst als Richter auftreten zu müssen (33).

Desweiteren sei bei der *damnatio*-Verhängung und ihrer Wirkung zwischen öffentlichem und privatem Raum zu unterscheiden. So konnte ein aus dem kollektiven Gedächtnis getilgter Verurteilter im privaten Rahmen durchaus weiterhin verehrt werden. Zu Recht führt KRÜPE als Beleg hierfür eine Notiz des Plinius d. J. an, der berichtet, dass noch in traianischer Zeit Bildnisse der beiden Caesarmörder in privaten Haushalten anzutreffen gewesen seien (78).⁷

Bezüglich der Fragestellung, welche Intention hinter der Memoriastrafe stand, verweist KRÜPE darauf, dass die Strafe vor dem Hintergrund der eingangs erwähnten religiösen Vorstellungen der Römer eine abschreckende Wirkung hinsichtlich geplanter Aktionen erzielte, die gegen die zurzeit herrschende Machtelite gerichtet waren (51). KRÜPES Hauptthese aber, eine *damnatio memoriae* habe nicht, wie es irreführend im Untertitel des Buches heißt, „Erinnerung vernichten“, sondern Erinnerung manipulieren wollen, belegt der Autor mit einer Episode aus der *historia ab urbe condita* des Geschichtsschreibers Livius. Dieser berichtet knapp 400 Jahre nach dem historischen Ereignis über die Memoriastrafe gegen Marcus Manlius Capitolinus, was beweist, dass die Erinnerung an Manlius Capitolinus also keineswegs vernichtet, sondern im Sinne des offiziell verbreiteten Geschichtsbildes tradiert wurde (64-70).⁸ KRÜPE verdeutlicht dies ferner anhand des in der Forschung intensiv untersuchten Prozesses gegen Gnaeus Calpurnius Piso in tiberischer Zeit (96-121).⁹ Der taciteischen Kritik folgend, verweist der Autor auf den Versuch des *princeps* Tiberius, durch die Verdammung Pisos über seine eigene Genugtuung hinsichtlich des Germanicustodes hinwegzutäuschen (119). Dazu schreibt KRÜPE: „Diese spezielle *damnatio memoriae* transferierte nach wie vor eine Erinnerung, aber sie tilgte zugleich die Spuren der wahren Ereignisse“ (120).

Neben der Frage nach dem „Warum“ der *damnatio memoriae* interessiert sich der Autor im weiteren Verlauf seiner Arbeit auch verstärkt für das „Wie“, d.h. für die administrative und handwerkliche Umsetzung der Zerstörungen und Veränderungen von Bildern und Schrifträgern, welche die Verurteilten zeigten bzw. nannten. Hierzu bemerkt KRÜPE, dass die kaiserliche Machtzentrale geplant habe, auch in den abgelegensten Regionen des Reiches Einfluss auf die offizielle Erinnerungskultur zu neh-

⁵ Dig. 48,4,11.

⁶ KRÜPE liefert ein Schaubild über das musterhafte *perduellio*-/*crimen maiestatis*-Verfahren, sagt aber, dass eine wirklich bindende Vorschrift, wie dieses Verfahren gehandhabt werden musste, nicht existiert habe (38f.).

⁷ Plin. ep. 1,17,3.

⁸ Liv. 6,20,14.

⁹ Der Piso-Prozess ist für die Forschung so interessant, weil wir hier das fragmentarisch überlieferte *Senatus consultum*, publiziert von W. ECK et. al., *Das Senatus consultum de Cn. Pisone patre*, München 1996, mit der Parallelüberlieferung bei Tacitus vergleichen können.

men. Schließlich fänden wir heute Belege aus allen Teilen des Reiches für eine entsprechende Umsetzung der Anordnungen. Der Autor belegt diese These mit dem Verweis auf die *damnatio memoriae* Domitians, über die der Kaiserbiograph Sueton berichtet, ein Senatsbeschluss habe befohlen, im ganzen Reich alle öffentlichen Domitian-Inschriften zu eradieren. Dass dies umgesetzt wurde, kann KRÜPE mit über 70 Belegen nachweisen (163 m. Anm. 823).¹⁰ Auf Grund vieler fehlerhafter Ausführungen bei der Umsetzung glaubt KRÜPE aber wohl zu Recht nicht, dass eine abschließende Kontrolle der Bild- und Schriftr Träger stattfand (140).

Nach dieser langen Einleitung zur Entwicklung der *damnatio memoriae* in vorseverischer Zeit wendet sich KRÜPE in Kapitel VI (195-244) schließlich der Fallstudie über Publius Septimius Geta zu, der er einen kurzen biographischen Abriss über den Caracalla-Bruder voranstellt (Kapitel V: 177-193). In diesem betont der Autor, Geta habe in der Nachfolgehierarchie zunächst klar hinter dem ein Jahr älteren Caracalla gestanden, sei dann aber von seinem Vater Septimius Severus zum gleichberechtigten Erben aufgebaut worden, wodurch eine große Rivalität zwischen den beiden Brüdern entstanden sei. Diese habe zur Ermordung Getas auf Befehl Caracallas am 26.12.211 n. Chr. geführt (177-180; zur umstrittenen Datierung des Todestages: 195).

Die folgenden Ereignisse zu Beginn des Jahres 212 n. Chr. rekonstruiert KRÜPE sehr detailliert. Da Caracalla ab Anfang März 212 n. Chr. in den Provinzen in Inschriften als Alleinherrscher erscheint, habe der Senat vermutlich Anfang des Jahres die *damnatio memoriae* über Geta verhängt. Angesichts der schwierigen Quellenlage geht der Autor davon aus, dass das Scheinverfahren gegen den Toten ähnlich verlaufen sei wie die im ersten Teil des Buches behandelten älteren Fälle (197f.).¹¹ Vor allem das *senatus consultum de Cn. Pisone patre* aus dem frühen 1. Jh. n. Chr. dient KRÜPE als Schablone, um die Umsetzung der reichsweiten Maßnahmen im Zuge der *damnatio* zu rekonstruieren (202). Auch in Getas Fall seien vermutlich in den großen Städten und Legionsstandorten Abschriften des SC ausgestellt worden, die von dort weitergetragen wurden (206). Eine pannonische Inschrift aus dem 3. Jh. n. Chr. belege, dass eine Vexillation für die Ausmeißelungen des Geta-Namens abgestellt wurde (208f.).

Im zweiten Teil von Kapitel VI liefert der Autor ein epigraphisches und papyrologisches Dossier über Getas *damnatio memoriae* (215-227). KRÜPEs Recherchen in den bekannten digitalen epigraphischen Datenbanken (letzter Stand: Dezember 2005) hätten 970 Belege für Radierungen bzw. Textveränderungen in Inschriften, die ursprünglich Getas Namen trugen, zutage gefördert (218). In einer übersichtlichen Grafik präsentiert KRÜPE die statistische Verteilung dieser Belege auf die Stadt Rom, Italien sowie auf die einzelnen römischen Provinzen (220 m. Abb. 12). Die Schwierigkeit, diese statistischen Werte historisch zu interpretieren, ist dem Autor bewusst, wenn er bemerkt, dass „nicht jede Provinz im Imperium Romanum gleichermaßen gut erforscht ist“ und die epigraphischen Datenbanken höchst unterschiedlich gut seien (217). Es gibt sehr unterschiedliche Gründe, warum aus einer bestimmten Provinz nur wenige Inschriften auf uns gekommen sind. Trotz dieser methodischen Vorbehalte glaubt KRÜPE, die These von F. VITTINGHOFF widerlegen zu können, demzufolge im Osten die Tilgungen mit weniger Nachdruck durchgeführt worden seien als in Rom und den Westprovinzen. Im Ergebnis zeigt die Grafik nämlich Höchstverteilungen mit

¹⁰ Die Belegstelle bei Sueton ist Dom. 23,1. Ein Hinweis auf die Umsetzung der Anordnung an den Rändern des Reiches wäre z.B. der *modius Claytoniensis*, ein Bronzekessel vom Hadrianswall, vgl. RIB 2415,56 (165).

¹¹ Die dünne Quellenbasis hierfür bilden Cass. Dio 78,12,4f. und SHA Carac. 3,5.

mehr als zehn Belegen in *Ägypten, Africa proconsularis, Asia, Dacia, Germania superior, Mauretania, Numidia* und in der Hauptstadt Rom (218-220). Zu erklären sei dies damit, dass es sich hierbei um „Provinzen mit starker militärischer Präsenz, mit einem hohen Administrationsgrad oder einer starken persönlichen Bindung an das Kaiserhaus“ handele (225).

Der letzte Teil von Kapitel VI widmet sich der Diskussion ausgewählter Quellen wie z.B. dem Severer-Bogen auf dem Forum Romanum (227-229).¹² Hierbei zeige sich, dass „die in Rom verordnete Memoriastrafe auf sämtliche Schriftträger angewendet wurde“ (242). Allerdings falle auf, dass bei wichtigen, d.h. an zentralen öffentlichen Orten angebrachten Inschriften bei der Umsetzung vorsichtiger vorgegangen worden sei. So attestiert der Autor manchem Bearbeiter an entlegenen Orten eine mangelnde Arbeitseinstellung bzw. Fähigkeit (245).

In seinem Resümee über Intention und Wirkung einer römischen *damnatio memoriae* wertet KRÜPE in Kapitel VII seine Ergebnisse zunächst historisch aus (245-253): Da Caracalla die *damnatio* seines Bruders rational geplant habe, sei er kein brutaler Psychopath gewesen. Vielmehr habe die Ermordung Getas dem Reich Stabilität verliehen, da es nun nur noch einen starken *princeps* gab. Allerdings habe Caracalla „einen hohen Preis“ gezahlt, war doch das Bild von der einträchtigen Severerfamilie nach seinem Brudermord nachhaltig zerstört (247). Darüber hinaus bekräftigt der Autor noch einmal seine Hauptthese, bei der *damnatio memoriae* sei es nicht um die Vernichtung von Erinnerung gegangen, sondern darum, die Erinnerung an z.B. einen Herrscher „im kollektiven Gedächtnis der Bewohner des Reiches zu steuern“. KRÜPE schlägt daher den Begriff ‚*transformatio memoriae*‘ für den irreführenden und in der Antike nicht verwendeten Begriff ‚*damnatio memoriae*‘ vor (251f.).

Das im Anhang der Arbeit zu findende Verzeichnis der Quellen mit Hinweisen auf Getas *damnatio memoriae* stellt ein sinnvolles Arbeitsinstrument dar (Kap. IX: 257-268). Die epigraphischen Belegstellen sortiert KRÜPE nach den Provinzen und liefert dazu jeweils die Datierung und den genauen Fundort. In einem Tafelteil (269-284) zeigt der Autor ferner anhand von 26 Beispielen (u.a. einige karische Münzen mit Eradierungen) das breite Spektrum des „Bildersturms“ gegen Geta. Ein Quellen- und Literaturverzeichnis (285-308) sowie ein Stellen-, Namen-, Sach- und Ortsregister (309-336) runden die Arbeit ab.

KRÜPEs Entschluss, eine „Geschichte der *damnatio memoriae*“ zu schreiben, ist ein ambitioniertes Unterfangen. In dem langen Untersuchungszeitraum von der frühen Republik bis ins frühe 3. Jh. n. Chr. änderte sich das politische System des römischen Reiches so maßgeblich und mit ihm auch die Bedeutung, Anwendung sowie Wirkung der Memoriastrafe, dass jeder überlieferte Einzelfall eines Verurteilten en détail untersucht werden müsste. Trotz der von KRÜPE aufgezeigten Chancen, die heutzutage digitale Datenbankrecherchen bieten, ergibt sich damit ein schier unüberschaubarer Quellenfundus. Die Entscheidung des Autors, Schwerpunkte zu setzen, ist daher nachvollziehbar. Die hohe Zahl inschriftlicher Belege für Getas *damnatio* macht die Fokussierung auf den jung ermordeten Severer nachvollziehbar. Es gelingt KRÜPE in seinem Fallbeispiel, die verstreuten epigraphischen und archäologischen Quellen in den historischen Kontext einzuordnen und sie dadurch mit der literarischen Überlieferung in Einklang zu bringen. Besonders hervorzuheben sind hier die herausgearbeitete-

¹² Weitere im Detail untersuchte Quellen sind der Argentarierbogen in Rom (229-232), das Monument für die severische Familie in Sparta (233f.), der Ehrenbogen in Lepcis Magna (235f.), der Berliner Severer-Tondo (236-239), das Tempelrelief von Latonpolis (239f.) sowie das Ehrenmonument der *legio I Minervia* in Bonn (240-242).

ten Belege für Fehler bzw. Versäumnisse bei der Umsetzung der *damnatio*.¹³ Somit wird die Funktion und Wirkung der Memoriastrafe deutlich. Darüber hinaus liefert das Buch interessante Übersichten als Ausgangspunkt für eigene Forschungsvorhaben, wie z.B. eine Liste der Kaiser, Gegenkaiser und Mitglieder der kaiserlichen Familie, die der *damnatio* zum Opfer fielen (140-144) oder das Verzeichnis der Belegstellen zu Getas *damnatio* (257-268).

Allerdings wäre bei der Auswertung der epigraphischen und papyrologischen Zeugnisse eine tiefergehende prosopographische Analyse wünschenswert gewesen. Das große Potenzial der Grafik über die statistische Verteilung der *damnatio*-Belege Getas (220) hätte weiter ausgeschöpft werden können, wäre nach dem jeweiligen Statthalter in den Provinzen mit auffallendem Befund gefragt worden. Um dem statistischen Problem zu begegnen, dass absolute Zahlen bei inschriftlichen Belegen nur bedingten Aussagewert haben, hätte man darüber hinaus recherchieren können, wie viele (datierbare) Inschriften im Ganzen aus der Severerzeit in den betreffenden Provinzen auf uns gekommen sind. Der Rezensent hätte sich damit insgesamt eine stärkere Schwerpunktsetzung auf die Fallstudie zu Geta (gerne auf Kosten einer Raffung der langen Vorgeschichte) gewünscht.

Ein wirkliches Manko des Buches hingegen ist, dass die nach 2004 publizierten Quellen und wissenschaftlichen Beiträge nicht mehr berücksichtigt wurden (9). Eine Widerspiegelung des aktuellen Forschungsstandes kann man der Studie somit nicht bescheinigen. Zudem stellt Geta keinen Präzedenzfall dar, wie z.B. Piso oder Caligula, denn die Verdammung eines *princeps* war im frühen 3. Jh. n. Chr. bereits fest etablierte Praxis. Erkenntnisse dieses Einzelfalls lassen sich daher nur bedingt auf weiter zurückliegende oder gar spätere Fälle übertragen. Dies gilt umgekehrt auch für die Rekonstruktion des Geta-Falles. Dass KRÜPE zur Erhellung dieser *damnatio memoriae* Quellen mit großem zeitlichem Abstand heranzieht, ist methodisch nicht ganz sauber. Das *SC de Pisone patre* z.B. ist ein Dokument der tiberischen Zeit, die sich deutlich von der severischen unterscheidet. Gleiches gilt für die *damnatio* des Manlius Capitolinus, über die Livius zudem viele Jahrhunderte später berichtet, weshalb sein Bericht kaum den tatsächlichen Geschehnissen von 384 v. Chr. entsprechen dürfte.

Trotz dieser kritischen Anmerkungen ist diese flüssig geschriebene Studie durchaus lesenswert. Für die Erforschung des severischen Kaiserhauses liefert KRÜPE mit seiner Fallstudie zu Getas *damnatio memoriae* (195-244) einige wichtige neue Impulse, und der Handbuchcharakter des Kapitels über die „*damnatio memoriae* im Wandel der Zeit“ (19-176) erlaubt es dem Leser, sich einen schnellen und soliden Überblick über die Hintergründe, den Verlauf und die Folgen eines bestimmten Memoriaverfahrens zu verschaffen.

Kontakt zum Autor:

Jens Gering (Bad Essen)
E-Mail: jgering@uos.de

¹³ Fehlerhafte Umsetzungen der Eradierung sind nur bei weniger repräsentativen Inschriften nachweisbar, die fernab der großen römischen Öffentlichkeit angebracht wurden. So waren z.B. in der Bad-Inschrift AE 1995, 1165 (Jagsthausen, *Germania superior*, um 200 n.Chr.) Getas Namen und Titulatur nach der Bearbeitung weiterhin deutlich sichtbar.

Rezension zu:

**Uwe Ellerbrock/Sylvia Winkelmann, Die Parther. Die vergessene Großmacht
(Darmstadt/Mainz 2012)**

Erich Kettenhofen

Laut dem jüngsten Gesamtverzeichnis 2012/2013 des Verlags Philipp von Zabern „vermittelt der Band einen umfassenden Überblick der geschichtlichen und kulturellen Entwicklung des Partherreichs. Es ist die einzige Monografie zu diesem bedeutenden Großreich der Antike“. Uwe Ellerbrock (E.), ein Numismatiker (s. S. 14), und Sylvia Winkelmann (W.), eine Orientarchäologin¹, haben den Band in Zusammenarbeit verfasst, der nach einem knappen Vorwort in 14 Kapitel untergliedert ist; für „eine erste Annäherung“ (Kap. 1), „die Geschichte des Partherreiches“ (Kap. 3), „die Herrschaftsstruktur der Parther“ (Kap. 7), „die Zeitrechnung bei den Parthern“ (Kap. 9) sowie „die Religionen im Parthischen Reich“ (Kap. 13) zeichnet E. verantwortlich, „parthische Architektur und Städtebau“ (Kap. 5), „die Parther und die nomadischen Völker in Eurasien: kultureller Transfer zwischen Ost und West“ (Kap. 6), „das Militärwesen“ (Kap. 11), „die Kunst der Parther“ (Kap. 12) sowie „das parthische Erbe“ (Kap. 14) stammen aus der Feder von W.; gemeinsam verfasst haben sie den kurzen Überblick über die „vorparthische Geschichte“ (Kap. 2), „Vasallenstaaten, Königreiche, Provinzen und Städte unter parthischem Einfluss“ (Kap. 4), „Einblicke in das gesellschaftliche Leben“ (Kap. 8) sowie „Handel und Wirtschaft bei den Parthern – Die Seidenstraße“ (Kap. 10).

Ein Überblick über die geschichtliche und kulturelle Entwicklung des Partherreiches wird hier zweifellos geboten. Streng wissenschaftlichen Ansprüchen kann das Buch leider in keiner Weise gerecht werden. Mir ist schier unbegreiflich, dass der renommierte Verlag ein Buch in sein Programm aufgenommen hat, das auf jegliche Quellenangabe verzichtet², und wenn einmal ein Quellenautor genannt wird, ein näherer Hinweis auf Buch und Kapitel fehlt. S. 49 heißt es etwa: „Er (sc. Arsakēs I.) baute neue Verteidigungsforts und gründete Städte wie Apaortenon, wie Justin berichtet.“³ Dabei hätte die 2010 erschienene Quellensammlung zur Geschichte des Partherreiches⁴ beste Dienste geleistet. Sie wird lediglich auf S. 287 unter „Weiterführende Literatur“ aufgeführt, ist aber m. E., wenn überhaupt, nur unzureichend rezipiert worden. Wenig hilfreich sind auch Bemerkungen wie auf S. 113: „Nach Ansicht heutiger Wissenschaftler gilt die Beziehung früher Christen zum indischen König Gondophares als weitgehend gesichert“⁵, ohne dem Leser die Möglichkeit zu geben, diese Be-

¹ So in <http://www.museon.com>, abgerufen am 6.10.2012.

² Vgl. etwa S. 179: „auf einem Ostrakon [...] fand man folgende Inschrift“; „Auf einem anderen Dokument war zu lesen [...]“.

³ Der lateinische Text (41,5,2) sagt zudem etwas ganz anderes: *urbem quoque nomine Daram in monte Apaorteno condit*.

⁴ U. Hackl/B. Jacobs/D. Weber (Hg.), Quellen zur Geschichte des Partherreiches. Textsammlung mit Übersetzungen und Kommentaren, 3 Bände, *Novum Testamentum et Orbis Antiquus* 83-85, Göttingen [fortan zitiert unter QGP]; vgl. auch die ausführliche Besprechung von U. Hartmann in *H-Soz-u-Kult* vom 14.3.2011 [URL: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2011-1-186>].

⁵ Vermutlich hat sich E. hier auf die S. 287 genannte Arbeit von H. Waldmann gestützt, die jedoch keineswegs die *communis opinio* dokumentiert.

hauptung auf ihre Richtigkeit hin überprüfen zu können. Wenige Male nur nennt E. moderne Autoren.⁶

Ein Personen-, Orts- und Sachregister wäre sicherlich sinnvoll gewesen. Wäre ein solches erstellt worden, hätte man sicherlich manche Widersprüche entdeckt, wie z. B. zum so genannten Prinzen aus Šamī, zweifach abgebildet auf dem Umschlag des Buches.⁷ Auch variierende Schreibungen hätten sich so vermeiden lassen.⁸

Das Buch enthält lediglich eine drei Seiten umfassende Liste „Weiterführende Literatur“ (S. 285-287 mit allein sieben Publikationen von W.).⁹ Auf diesen drei Seiten findet sich nur ein Titel in französischer Sprache, kein italienischer. Es ist bedauerlich, dass die Verfasser wichtige Arbeiten, die in diesen Sprachen erschienen sind – ich erwähne nur diejenigen von Ch. Lerouge und A. Invernizzi – nicht rezipiert haben; vor allem ist die Nichtberücksichtigung der wirkungsmächtigen Tradition polnischer Gelehrter wie J. Wolski und E. Dąbrowa in der Partherforschung (die zahlreiche Arbeiten in französischer Sprache publiziert haben), nicht entschuldbar. So hat J. Wolski m. E. überzeugend die mangelnde Historizität des Tiridatēs als (angeblichen) Bruder Arsakēs' I. aufgezeigt.¹⁰ Drei Karten in kleinem Maßstab sind auf den Seiten 23, 68 und 106 abgedruckt ohne Herkunftsangabe und letztere auch ohne Maßstabsangabe.¹¹ Die Liste der parthischen Herrscher hat E. der Internetseite www.parthia.com entnommen (vgl. S. 32 und 46) und sich in der Münzbestimmung auf D. Sellwoods bekanntes Werk gestützt¹², eine Entscheidung, die man im Rahmen einer Überblicksdarstellung vertreten kann. Die Herrscherfolge ist neben den immer wichtiger werdenden Keilschriftquellen für die Partherforschung¹³ weithin nur auf der Basis der Münzprägung rekonstruierbar; nicht ohne Grund spricht M. Alram vom „400 Jahre kontinuierlich fließenden Münzenstrom“ als „einmaligem Zeugnis [...], das in verschiedenster Weise und Intensität Auskunft über Herrscherfolge, Münzstättenorganisation, politische und wirtschaftliche Verhältnisse, staatliche Repräsentation, Tracht und Mode des

⁶ S. 248 verweist er auf seinen eigenen, S. 285 angeführten Aufsatz, und – aufschlussreich genug – S. 257 auf W. Günter (korrekt wohl: Günther), *Handbuch für Studienreiseleiter*, 2003. Mancher Leser ist sicher neugierig zu erfahren, auf wen sich E. stützt, wenn er z. B. S. 266 schreibt: „Neuere Forschungsergebnisse lassen ferner vermuten, dass Jesus mit Magiern, die in Magadan (Magdala) am See Geneza-reth eine Kolonie hatten, Kontakt hatte“.

⁷ Vgl. J. Wiesehöfer, *Das antike Persien. Von 550 v. Chr. bis 650 n. Chr.*, München 1994, Tafel XVIIIa sowie H. von Gall, *Architektur und Plastik unter den Parthern*, in: J. Wiesehöfer (Hg.), *Das Partherreich und seine Zeugnisse*, *Historia Einzelschriften* 122, Stuttgart 1998, S. 77 mit Anm. 31, der in ihm einen arsakidischen Prinzen vermutet. Nach S. 81 und 96 stellt der ‚Prinz von Schami‘ vielleicht den elymäischen König Kamnaskires dar; S. 140 wird er nur als ‚Prinz von Schami‘ erwähnt, S. 192 als ‚Fürst von Shami‘, nach S. 202 stellt die Bronzeplastik einen König dar, nach S. 290 ‚einen parthischen Herrscher‘; S. 200 wird die Bronzeplastik ins 1. Jh. v. Chr. datiert, S. 222 „nach den neuesten Untersuchungen etwa in die Zeit zwischen 50 v. Chr. und 50 n. Chr.“. Ein Beispiel, und zwar Ekbatana, soll noch angeführt werden: S. 34 („heute Hamadan“); S. 40 („vermutlich das heutige Hamadan“), S. 95 („nur in der Nähe von Hamadan“) und S. 159 („heutiges Hamadan“).

⁸ Vgl. etwa Hiung-nu (S. 107), Xiongnu (S. 108) und Xiong-nu (S. 111).

⁹ Außerdem finden sich auf S. 288 „Empfehlenswerte Internetseiten“.

¹⁰ Vgl. zusammenfassend J. Wolski, *L'empire des Arsacides*, *Acta Iranica* 32, Leuven 1993, S. 65 und zuletzt die vorsichtige Zustimmung von L. Thommen, *QGP II*, S. 40; abweichend E., S. 48f.

¹¹ Auf der Karte *Das Parthische Reich um 114 n. Chr.* (S. 23) sind Einträge wie *Gebiet der Sasaniden um 260 n. Chr.* und vor allem *Zeitweilige sasanidische Eroberung zwischen 607 und 628 n. Chr.* deplatziert. Auf der zweiten Karte (S. 68) fehlt die S. 75f. beschriebene Gordyene. Besser wäre es gewesen, eine Karte zeichnen zu lassen, in der die zahlreichen genannten Fundorte (vgl. etwa S. 84-86) eingetragen worden wären.

¹² D. Sellwood, *An Introduction to the Coinage of Parthia*, London ²1980.

¹³ Vgl. jetzt die vorbildliche Dokumentation von B. Böck, *QGP III*, S. 1-174. E. spricht S. 131 hingegen von „einigen Keilschrifttafeln“, die erhalten geblieben seien.

arsakidischen Königshauses und vieles andere mehr Auskunft gibt.“¹⁴ Die Auswertung des numismatischen Quellenmaterials unter den genannten verschiedenen Aspekten gehört zu den Positiva des vorliegenden Bandes. Gravierende Mängel sind hingegen in der Dokumentation der Münzaufschriften zu beobachten; die Übersetzungen sind oft unvollständig und fehlerhaft. Die Legenden sind, was meist von E. beachtet wird, im Genitivus possessivus geschrieben¹⁵ und bezeichnen so den König als Eigentümer und Prägeherrn der Münze. Es ist daher durchaus üblich, die griechische Form nominativisch zu formulieren.¹⁶ Es irritiert jedoch, wenn ΑΡΤΑΒΑΝΟΥ mit „von Artabanos (König)“ wiedergegeben wird, ΘΕΟΥ „(von) Gott“ neben ΒΑΣΙΛΕΩΣ „(der) König“ platziert wird¹⁷; für ΝΙΚΗΘΟΥ ist ΝΙΚΗΦΟΥ zu schreiben, für ΘΕΟΠΑΤΡΟΣ wird die Übersetzung „der Gottes Sohn ist“ angegeben.¹⁸ Auch die Übersetzung „der Menschenliebende“ für ΦΙΛΑΔΕΛΦΟΥ lässt an den griechischen Sprachkenntnissen zweifeln¹⁹, ebenso die Schreibung *syngeseis* (S. 118) für „Verwandte [sc. des Königs]“.

Die vielen widersprüchlichen Angaben innerhalb des Buches sollen hier nicht aufgelistet werden.²⁰ Es ist allerdings von Belang, ob Mithradates I. bereits den von den Achaimenidenkönigen entlehnten Titel eines „Königs der Könige“ getragen hat²¹, oder erst Mithradates II.²² E. kennt zwar den Fund der Bronzestatue des Herakles im Jahr 1984 aus Seleukeia am Tigris²³, doch spricht er auf S. 65 von einer 1984 „entdeckten Bronzemünze“, die Vologases IV. als Sohn Mithradates' IV. ausweise.²⁴

Für viele Daten sind keine präzisen Angaben möglich, so dass die Autoren oft eine Sicherheit vortäuschen, die nicht zu belegen ist.²⁵ Manche Anachronismen sind

¹⁴ M. Alam, Stand und Aufgaben der arsakidischen Numismatik, in: J. Wieshöfer (hier Anm. 7), S. 365.

¹⁵ Vgl. S. 156: „Häufig werden auf den Münzen die Begriffe im Genitiv benutzt, genauer wäre hier die Übersetzung: (Münze) des Königs der Könige“.

¹⁶ Vgl. etwa jüngst D. Keller in seinem Überblick über die arsakidischen Münzen in QGP II, S. 613-632.

¹⁷ Vgl. S. 157f. Die Namen der Könige hätten zudem methodisch von den Titeln getrennt werden sollen. Warum neben den Genitiven dort das nominativische ΔΙΚΑΙΟΣ genannt wird, ist unerfindlich.

¹⁸ So S. 157. Auf S. 247 und 249 bietet E. allerdings die Übersetzung „dessen Vater ein Gott ist“. Keller (hier Anm. 16), auf S. 619 hat das Epitheton treffend mit „von göttlicher Abstammung“ übersetzt.

¹⁹ So S. 158. S. 52 wird ΦΙΛΑΔΕΛΦΟΥ mit „Wohltäter“ übersetzt, für die korrekte Übersetzung „der Bruderliebende“ wird S. 158 ΦΙΛΑΔΕΦΟΥ (sic!) angegeben. ΔΙΚΑΙΟΥ ΕΥΕΡΓΕΤΟΥ wird auf S. 33 mit „der Wohltäter“ übersetzt. Bei Abb. 23 (S. 124) wird für die Legende ΒΑΣΙΛΕΩΥ (sic!) ΜΕΓΑΛΟΥ ΑΡΣΑΚΟΥ ΘΕΟΥ ΕΥΕΡΓΕΤΟΥ ΕΠΙΦΑΝΟΥΣ ΦΙΛΕΛΛΗΝΟΥ (sic) die Übersetzung „Der große König Arsakes – (von) Gott – der Wohltäter – der Griechenfreund“ angeführt. Es fehlt die Übersetzung von ΕΠΙΦΑΝΟΥΣ.

²⁰ Vgl. nur die unterschiedlichen Daten zur Eroberung von Seleukeia durch die Parther (S. 50: 141 v. Chr.; S. 102: um 150 v. Chr.).

²¹ So S. 51 (*shah in shah*; S. 152 gebraucht E. *xschāhān xschāh*). Vgl. etwa die weitreichenden Folgerungen, die J. Wolski (hier Anm. 10, S. 81 mit Anm. 9-10) daraus gezogen hat.

²² So S. 118.

²³ Vgl. S. 25, S. 154 und S. 269.

²⁴ Bequem jetzt zugänglich mit deutscher Übersetzung von L. Thommen in QGP II, S. 461 (III.1.3., Zeilen 3-7): *basileus basileōn Arsakēs Ologasos hyios Miradatou basileōs*; unter III.2.6. hat D. Weber die parthische Version bearbeitet (Z.3f.: *wlgšy MLKYN M(L)K' ? BRY mtrdt M(L) [K']*). Die parthische Inschrift auf dem Oberschenkel ist nicht, wie S. 154f. behauptet, die bisher längste parthische Inschrift. Dies ist die parthische Version der Šāhpuhr-Inschrift (ŠKZ). S. 152 ist der Status emphaticus nicht berücksichtigt (MLKYN MLK). Korrektes Aramäisch ist dies schon nicht mehr (vgl. Dan 2,37: *mlk mlky'*). Die Statue war – so die parthische Version – im Heiligtum des Gottes Tīr (B tyry bgny) aufgestellt: E. spricht S. 269 hingegen vom „Tempel in Tirya“.

²⁵ Die der Internetseite www.parthia.com entnommene Herrscherliste setzt daher durchgehend „c.“ vor die Jahreszahlen, was E. (S. 47f.) nur im Fall des unbekanntenen Königs (I) weggelassen hat. Vgl. etwa –

zu finden: So bedrohten die Hephthaliten die Nordgrenze noch nicht während der Herrschaft der Parther²⁶, ebensowenig die „Alttürken“²⁷. Anachronismen sind auch im Gebrauch heutiger Staatsnamen zu finden. Im 2. Jt. v. Chr. soll von Assur aus der Fernhandel in die Türkei kontrolliert worden sein; auch die Parther gelangten „bis an die Grenze der Südosttürkei“²⁸. Der Seehandel der Parther führte „teilweise über Vietnam“²⁹.

Die große Zahl unrichtiger Daten und Fakten kann hier nicht vollständig aufgeführt werden.³⁰ Wäre etwas mehr Sorgfalt an den Tag gelegt worden, hielte der/die kulturgeschichtlich interessierte Leser/in ein Buch in den Händen, das durchaus Aspekte behandelt, die in den gängigen Darstellungen zur parthischen Geschichte weniger intensiv beschrieben werden.³¹ So zählen die Darlegungen zur parthischen Architektur und zum parthischen Städtebau, zu Handel und Wirtschaft bei den Parthern, zum Militärwesen und vor allem der längere Beitrag über die Kunst der Parther (S. 197-244) zu den gelungensten Partien des Buches. Bei der Behandlung des letzten Themas spürt man, dass W. sich auf ihre Fachkenntnisse stützen kann; sie geht auch auf einige Forschungskontroversen ein³² und bietet zudem eine bequeme Zusammenfassung. 53 qualitativ gute Abbildungen (sieht man von den Karten ab, die als Abb. 2, 12 und 18 gezählt werden) sind dem Buch beigegeben: der Beitrag über die Kunst der Parther hätte m. E. noch stärker mit Hilfe von Abbildungen illustriert werden können.

Der/die kulturgeschichtlich interessierte Leser/in erfährt aber manches – nicht immer korrekte – Detail: So soll Abgar VIII. von Edessa der erste christliche König der Weltgeschichte gewesen sein³³; Nero wurde „besonders durch die Christenverfolgungen (sic) bekannt“ (S. 63), die Tiara wird „heutzutage noch von den Päpsten getragen“ (S. 121). Der islamische Kalender wird erläutert (S. 167f.), die Herleitung des Begriffs ‚Paradies‘ wird geboten (S. 178), der Weinanbau in den letzten Jahrtausenden v. Chr. im Iran beschrieben (S. 178), ebenso die Bewässerung des dortigen Hoch-

richtig – S. 94: Herat wurde ca. 167 v. Chr. von Mithradates I. erobert, dagegen abweichend S. 110: 167 v. Chr.

²⁶ So jedoch S. 85 und 107.

²⁷ So S. 107.

²⁸ Vgl. S. 101 (Assur), S. 22f. (Parther), ähnlich S. 69 und 219. Vgl. auch S. 56. 112. 173; richtig hingegen S. 73 und 273.

²⁹ So S. 169; nach S. 170 verlief der Seeverkehr „über Kanton und Nordvietnam“.

³⁰ Nur einige Beispiele: Ekbatana lag in Medien, nicht in Parthien (so S. 17); der Tod des parthischen Großkönigs Mithradates II. wird in den erhaltenen Fragmenten des Cassius Dio nicht behandelt (anders S. 27), das Seleukidenreich „verschwand“ nach der Niederlage Antiochos VII. noch nicht „von der politischen Weltbühne“ (so S. 51). In Syrien (sic!) „regierte“ nicht M. Tullius Cicero (so S. 58). Im Jahre 162 n. Chr. führten die Parther Krieg gegen Lucius Verus, nicht gegen Lucius Severus (so S. 63; richtig dagegen S. 83). Dura Europos lag in der Provinz Syria (Coele), nicht in der Provinz Mesopotamia (so S. 97), die Yüe-chi werden S. 111 als „nomadische indogermanische Stämme“ bezeichnet, der Name des Königs auf Abb. 19 ist parthisch geschrieben, nicht aramäisch (vgl. die Abbildung bei D. Weber, QGP II, S. 637, Nr. 14). Der Terminus marzban ist im 3. Jh. n. Chr. noch nicht bekannt, wohl aber in späterer Zeit (unrichtig S. 129). Der Festungskommandant hieß dizpat (nicht dizap, so S. 129; vgl. D. Weber, QGP II, S. 510-512 unter III.2.2.1.D.3), der ‚Chef der Reichskanzlei‘ war der dpyrpty ((parthisch)/dpywrpt (mittelpersisch), von D. Weber, ebda., S. 517 Dipīrpat phonetisch umschrieben; S. 130: divandpir). Die S. 131 erwähnte Inschrift (= QGP II, S. 486-490) ist in den Dezember 21 n. Chr. zu datieren, nicht auf den 14. 9. 15 n. Chr., so S. 131. Zum Datum in Z. 15 vgl. die Erläuterung von L. Thommen, ebda., S. 490.

³¹ Vgl. etwa S. 147-149 über das medizinische Wissen in parthischer Zeit, was sicher der Berufserfahrung von E. verdankt wird.

³² Vgl. etwa S. 197f. sowie S. 204; vgl. andererseits den Beitrag von B. Jacobs in QGP I, S. 129-135.

³³ So S. 71. Vgl. auch S. 219 und 274.

landes über die Jahrtausende (S. 180). Man erfährt Wissenswertes über die Pferdezucht (S. 183f.), über den Zoroastrismus im Achaimenidenreich (S. 258f.), über Schöpfungsmythen (S. 259), über das Datum des Weihnachtsfestes (S. 261f.), die Ausbreitung des Mithraismus im Römischen Reich (S. 262); die Magier spielen nach der Ansicht von E. „eine wichtige Rolle in der Bibel“ (S. 265): im Neuen Testament sollen die Drei Weisen genannt sein (S. 265f.). Das Buch Daniel des Alten Testaments soll „eher einem Roman entsprechen“ (S. 273). Die Ausbreitung des Manichäismus bis an die Ostküste Chinas wird ebenfalls kurz beschrieben (S. 275).

Dem anvisierten Lesepublikum mag das Partherreich eine „vergessene Großmacht“ sein, dem Fachwissenschaftler gewiss nicht. Das hier besprochene Buch wird sicher seine Leser finden. Dass der Verlag jedoch behauptet, es sei „die einzige Monografie zu diesem bedeutenden Großreich der Antike“, dazu zählt schon ein gehöriges Maß an Chuzpe. Den Ansprüchen der Fachwelt kann das Buch jedenfalls nicht gerecht werden. Da ist der/die Leser/in etwa mit den 42 Seiten des oben erwähnten Buches von J. Wiesehöfer präziser, quellennäher und zudem korrekt informiert.³⁴

³⁴ Vgl. hier Anm. 7, S. 163-204; vgl. auch den bibliographischen Essay auf den Seiten 357-365.

Rezension zu:

Alan Bowman/Andrew Wilson (Hg.), *Quantifying the Roman Economy. Methods and Problems* (Oxford 2009)

Nicolas Krocker

Das von Arnold Hugh Martin Jones 1948 geäußerte Diktum, „*that there are no ancient statistics*“ hat nichts an seiner Gültigkeit verloren.¹ Komplexe quantitative Methoden, wie sie im Bereich der Neueren Wirtschaftsgeschichte allgegenwärtig sind, können bei der Analyse der antiken Wirtschaft aufgrund fehlender Statistiken bzw. durchgehender Zahlenreihen nur schwer angewendet werden. Diese defizitäre Quellenlage ist jedoch keinesfalls gleichzusetzen mit dem Fehlen quantifizierbarer, antiker Daten. Zahlreiche literarische Zahlenangaben gewähren dem Betrachter Einblick in die ökonomische Lebenswirklichkeit des antiken Menschen. Des Weiteren liefern archäologische, epigraphische, philologische, numismatische und papyrologische Untersuchungen grundlegende Daten, welche quantitative Annäherungen ermöglichen.² Daraus resultiert eine gewisse Ambivalenz: Antikes Zahlenmaterial existiert, nur ist dieses leider zu häufig von Fragmentierung und Dekontextualisierung gekennzeichnet und stellt folglich eine hohe Herausforderung für die jeweilige Methodik des Analyse-instrumentariums dar.

Der von Alan Bowman und Andrew Wilson herausgegebene Sammelband „*Quantifying the Roman Economy*“ ist der erste Titel in der Reihe *Oxford Studies on the Roman Economy*, welche ihren Ursprung im *Oxford Roman Economy Project* hat.³ Folglich handelt es sich bei dem vorliegenden Buch nicht nur um einen reinen Sammelband, sondern auch um die programmatische Eröffnungsschrift eines langfristigen Forschungsprojektes zur antiken Wirtschaftsgeschichte. Gleich im Vorwort stellen beide Herausgeber fest, „*that further debate on the Roman economy needs to be grounded in a better understanding of the evidence and that despite the lack of statistics in ancient written sources there is nevertheless a vast mass of archaeological and documentary (chiefly but not exclusively papyrological) data awaiting synthesis which could provide illuminating pointers*“ (S. V). In dem umfangreichen und inhaltlich dichten Eingangskapitel („*Quantifying the Roman Economy: Integration, Growth, Decline?*“) legen Alan Bowman und Andrew Wilson die Untersuchungslinien und analytischen Untersuchungsparameter fest: Aus chronologischer Sicht steht die Zeitspanne zwischen 100 v. Chr. und 350 n. Chr. im Zentrum der Betrachtung. Geographisch fokussiert man sich auf den mediterranen Raum, wobei hier Ägypten, Nordaf-

¹ A. H. M. Jones, *Ancient Economic History. An Inaugural Lecture delivered at University College London, London 1948*, S. 1.

² Vgl. u. a.: F. de Callataÿ (Hg.), *Quantifying Monetary Supplies in Greco-Roman Times* (Pragmateiai 19), Bari 2011; H.-J. Drexhage, *Preise, Mieten/Pachten, Kosten und Löhne im Römischen Ägypten bis zum Regierungsantritt Diokletians. Vorarbeiten zu einer Wirtschaftsgeschichte des römischen Ägypten I*, St. Katharinen 1991; R. Duncan-Jones, *Money and Government in the Roman Empire*, Cambridge 1994; R. Duncan-Jones, *Structure and Scale in the Roman Economy*, Cambridge 2002; R. Duncan-Jones, *The Economy of the Roman Empire. Quantitative Studies*, Cambridge 1982; W. Szaivert/R. Wolters, *Löhne, Preise, Werte. Quellen zur römischen Geldwirtschaft*, Darmstadt 2005 sowie die Datenbank von Walter Scheidel zu den Lohn- und Preisangaben in den literarischen Quellen der Kaiserzeit (<http://www.stanford.edu/~scheidel/NumIntro.htm>, zuletzt abgerufen am 24.10.2012).

³ Vgl. *Oxford Studies on the Roman Economy* (<http://oxrep.classics.ox.ac.uk/>, zuletzt abgerufen am 25.11.2012).

rika, Spanien und Italien – quellenbedingt – besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Thematisch ist eine detaillierte Skizzierung des Umfangs sowie der Intensität des römischen Wirtschaftswachstums bis etwa 200 n. Chr. und dessen Kontraktion im 3. und 4. Jahrhundert n. Chr. angestrebt. Damit einher geht die Frage nach dem Grad der ökonomischen Vernetzung im römischen Reich. Diese thematischen Fragestellungen sollen an den folgenden vier ökonomischen Schlüsselfeldern exemplifiziert werden: Demographie und Urbanisierung, Landwirtschaft, Handel sowie Münzwesen.

Alan Bowman und Andrew Wilson stehen der zwei Jahre zuvor erschienenen „*The Cambridge Economic History of the Greco-Roman World*“ ambivalent gegenüber.⁴ Zwar würde die CEHGRW einen „*excellent context*“ (S. 4) für ihren eigenen quantitativen Ansatz bieten, nur müsse man einige der dort veröffentlichten Forschungsergebnisse einer Überarbeitung unterziehen. In wichtigen Themenfeldern wie dem Pro-Kopf-Verbrauch, der Bevölkerungszunahme sowie dem Wirtschaftswachstum sehen sie die statistischen Berechnungen der CEHGRW als zu ungenau und oberflächlich an. Hier sollen die Veröffentlichungen des *Oxford Roman Economy Project* zu einer Modifizierung und Spezifizierung der dortigen Forschungsergebnisse führen. Die beiden Herausgeber setzen dem auf „*general theoretical models*“ basierenden Ansatz der CEHGRW ihre positivistische, quantitative sowie auf Fallstudien basierende Methodik entgegen.⁵ Erklärtes Ziel ist es dabei, ein wirklichkeitsnahes und eindeutig wachstumsorientiertes Bild der antiken Wirtschaftsgeschichte zu entwerfen. BIP-Berechnungen werden zwar erwogen, aufgrund der schwierigen Quellenlage existiert aber eine gewisse Skepsis gegenüber dem Sinn und Nutzen dieser Berechnungen. Dies hat zur Folge, dass Determinanten wirtschaftlicher Expansion wie z. B. wachsende Arbeitsteilung, verbesserte Technik, zunehmende Kapitalkonzentration oder institutionelle Stimuli primär in den Fokus der Betrachtung rücken. Zusätzlich werden Resultate des Wirtschaftswachstums wie ein erhöhter Urbanisierungsgrad, verbesserte Lebensverhältnisse oder steigender Konsum gesucht.

Die sich an diese programmatische Einführung anschließenden Aufsätze konzentrieren sich auf die oben genannten vier ökonomischen Schlüsselfelder und sind dialogartig angeordnet: Auf den Aufsatz eines Experten folgt die „response“ eines weiteren führenden Spezialisten des jeweiligen Untersuchungsgegenstandes. Roger Bagnall („*Response to Elio Lo Cascio*“) antwortet auf Elio Lo Cascio's „*Urbanization as a Proxy of Demographic and Economic Growth*“. Dem anschließenden Thema *Field Survey and Demography* widmen sich Willem Jongman („*Archaeology, Demography, and Roman Economic Growth*“) und Elizabeth Fentress („*Peopling the Countryside: Roman Demography in the Albegna Valley and Jerba*“). David Mattingly („*Peopling Ancient Landscapes: Potential and Problems*“) unterzieht Fentress' Beitrag einer kritischen Überprüfung und betont hierbei das Problem der relativen Unvollkommenheit feldarchäologischer Daten für die Bestimmung demographischer Größen. Die ägyptische Landwirtschaft wird von Alan Bowman („*Quantifying Egyptian Agriculture*“) analysiert. Auf diese Untersuchung folgt die entsprechende Replik von Roger Bagnall („*Response to Alan Bowman*“), welcher die Quantifizierung der ägyptischen Landwirtschaft als einen iterativen und fortlaufenden Prozess der Modellbildung ansieht. Andrew Wilson („*Approaches to Quantifying Roman Trade*“) nähert sich dem Thema Handel aus archäologischer Perspektive und zeigt Quantifizierungsmöglichkeiten für bestimmte römische Handelsgüter auf. Dessen Beitrag wird anschließend von Michael Fulford („*Approaches to Quantifying Roman Trade: Re-*

⁴ Vgl. W. Scheidel/I. Morris/R. Saller (Hg.), *The Cambridge Economic History of the Greco-Roman World*, Cambridge 2007.

⁵ Ebd. S. 12.

sponse“) und William Harris („*A Comment on Andrew Wilson: ‘Approaches to Quantifying Roman Trade’*“) kommentiert. Drei Artikel widmen sich dem römischen Münzwesen: Matthew Ponting („*Roman Silver Coinage: Mints, Metallurgy, and Production*“) gewährt dem Leser Einblick in die Forschungsergebnisse hinsichtlich der Silberzusammensetzung römischer Münzen, gefolgt von Bruce Hitchner („*Coinage and Metal Supply*“) sowie Christopher Howgego („*Some Numismatic Approaches to Quantifying the Roman Economy*“). Abgerundet wird der Band durch drei Aufsätze zum Themenkomplex Preise, Löhne und Lebensstandard: Dominic Rathbone („*Earnings and Costs: Living Standards and the Roman Economy (First to Third Centuries AD)*“) kommt nach einer Analyse verschiedener Preise und Löhne zum Schluss, dass ein umfassender und ganzheitlicher Markt im römischen Reich existierte. Lohn- und Preisinformationen kombinierend versucht Robert C. Allen („*How Prosperous were the Romans?: Evidence from Diocletian’s Price Edict (AD 301)*“), den Lebensstandard im römischen Reich zu eruieren und diesen mit demjenigen anderer vorindustrieller Gesellschaften zu vergleichen. Abschließend behandelt Walter Scheidel („*New Ways of Studying Incomes in the Roman Economy*“) die Determinanten für die Bestimmung des Realeinkommens.

Der editorische Ansatz, auf die jeweiligen Aufsätze entsprechende Repliken folgen zu lassen, ermöglicht dem Leser, Einblick in die Komplexität und Pluralität verschiedener quantitativer Ansätze zu erhalten. Trotz dieser Pluralität erfolgt im Sammelband keine fokussierte Debatte der Theorie und Methodik quantitativer Ansätze unter Einbeziehung der Kliometrie. Dies ist leider ein wenig bedauernd, soll aber keinesfalls den Wert dieses sehr gut edierten und inhaltsreichen Bandes schmälern. Ein jeder der obigen Beiträge liefert umfassendes Datenmaterial sowie Anregungen, welche gegebenenfalls gewinnbringend mit theoretischen Ansätzen kombiniert werden können. Aus diesem Grund darf man schon sehr gespannt auf weitere Veröffentlichungen der *Oxford Studies on the Roman Economy* sein.

Kontakt zum Autor:

Nicolas Krocker (München)
E-Mail: n_nick@web.de

Rezension zu:

Léopold Migeotte, *L'économie des cités grecque de l'archaïsme au Haut-Empire romain*, 2^e édition mise à jour (Paris 2007)

Patrick Reinard

Das anzuzeigende Buch ist in Erstaufgabe 2002 und in einer englischen Übersetzung 2009 erschienen.¹ Die Reihe „Le monde: une histoire“ richtet sich, vergleichbar mit dem Format „Geschichte kompakt“, in erster Linie an Studenten, denen eine Einführung in einen Themenbereich geboten werden soll.² Ein weitgefassetes Thema wird, unter Verzicht auf Anmerkungen, kurz und einprägsam vorgestellt. Genau dies bietet auch Migeottes schmaler Band, der nach einer Einleitung in vier große Rahmenkapitel eingeteilt ist: 1. *Les cités grecque et l'économie*, 2. *Le monde de la terre*, 3. *L'artisanat et les entreprises* sowie 4. *Les échanges*. Hinter jedem Kapitel sind literarische und epigraphische Quellen in Übersetzung abgedruckt, die jedoch leider kaum mit dem Fliesstext verbunden sind, diesen vielmehr nur kommentarlos flankieren.

In der Einleitung (S. 5-14) skizziert Migeotte in groben Zügen die Forschungsgeschichte und verdeutlicht, dass es ihm in seiner Darstellung nicht um die Darbietung eines neuen Modells der griechischen Wirtschaftsgeschichte geht. Vielmehr soll das aus den Quellen ersichtliche komplexe Bild dargestellt werden. Diese Herangehensweise ist für die auf einen einleitenden Überblick ausgerichtete Zielsetzung des Buches gut geeignet. Ferner wird dem Leser in der Einleitung ein kurzer Überblick (S. 10ff.) über die allgemeine Quellenlage geboten.

Im ersten Kapitel (S. 15-56) erfolgen zunächst einige Ausführungen zu den geographischen Bedingungen, den technologischen Voraussetzungen sowie der demographischen Situation, über die freilich nur mit großer Vorsicht Aussagen getätigt werden können. Ferner zeichnet Migeotte die Verhältnisse zwischen Stadt und Land, das Transportwesen, die Rolle von sozialen Unterschieden innerhalb der Gesellschaft und deren Bedeutung für die Wirtschaftsgeschichte sowie die Differenzierung von öffentlichen und privaten Räumen nach, setzt aber auch einen Schwerpunkt im Bereich von Steuerwesen und der Pfändung von Besitz. In kurzen und klaren Abschnitten führt der Verfasser in die jeweiligen Themenbereiche ein, vermag aber dennoch in seinem Überblick dem Leser immer den „roten Faden“ seiner Darstellung, die Ausrichtung auf städtische Gemeinwesen, verständlich zu machen.

Das zweite Kapitel (S. 57-77) befasst sich mit dem großen Bereich der Landwirtschaft und der damit einhergehenden Thematik der Landpacht. Die Gegebenheiten in archaischer und klassischer Zeit werden knapp dargestellt; etwas ausführlicher richtet der Verfasser den Blick auf die Landpacht hellenistischer Zeit. Hier zeigt sich nach Ansicht des Rezensenten eine dem gesamten Buch gemeine Gefahr: Da durch die geforderte Kürze unterschiedliche Zeiten und Regionen allzu schnell nebeneinander abgehandelt werden bzw. werden müssen, droht die nötige Schärfe der Differenzierung schnell verloren zu gehen.

Das dritte Kapitel (S. 79-99) befasst sich mit geschäftlichen Unternehmen und dem Handwerk als Wirtschaftssektor. Dabei werden z.B. die Forstwirtschaft und der

¹ L. Migeotte, *The Economy of the Greek Cities: From the Archaic Period to the Early Roman Empire*, Berkeley 2009.

² In der Reihe ist auch ein Band zur Wirtschaft der Römischen Zeit erschienen: J. Andraeu, *L'économie du monde romain*, Paris 2010.

Bergbau am Ende des Kapitels separat behandelt. Umsichtig werden hier auch soziale Komponenten berücksichtigt, die für die wirtschaftsgeschichtliche Auswertung notwendig sind.

Das letzte und umfangreichste Kapitel (S. 101-146) widmet sich dem Handel. Zunächst werden in dem Abschnitt *I. Les conditions des échanges* Faktoren betrachtet, die den Handel hemmen bzw. unterbinden können: z.B. Piraten- und Räuberwesen oder die Gefahr von Kriegen. Ferner wird die Bedeutung und Entwicklung der Monetarisierung für den Handel ausgeführt und kurz auf die Entstehung und Verbreitung der Banken eingegangen. Trotz des Hortens von Münzgeld, sowohl im privaten, als auch im öffentlichen Bereich, sieht Migeotte in den Quellen keine Belege für eine Münzknappheit, sondern wagt folgenden Vergleich: „Il apparaît ainsi que, durant les deux derniers siècles avant J.-C. et les deux suivants, la masse monétaire disponible était comparable à celle dont devaient disposer plus tard le XVII^e siècle hollandais ou le XVIII^e siècle français“ (S. 104f.). Dieser anachronistische Vergleich ist ebenso kritisch zu sehen wie die verallgemeinernde Angabe, unter Augustus sei schließlich eine einheitliche Monetarisierung erreicht worden („Finalement, une certaine unité s'établit à partir d'Auguste avec la frappe régulière et la diffusion de la monnaie impériale en or, en argent et en bronze“, S. 107). In dem Abschnitt II. *Les niveaux des échanges* behandelt Migeotte den Umfang des Handels, den er auch in hellenistischer Zeit noch als eher regional begrenzt beschreibt. Die Abschnitte III. *Le monde des affaires* und IV. *Les interventions publiques* befassen sich zum einen mit den verschiedenen Händlern und der Entwicklung ihres Gewerbes, zum anderen mit öffentlich-administrativen Eingriffen in die Wirtschaftswelt, etwa der Standardisierung von Gewichts- und Maßeinheiten. Hier ist auch eine sozialgeschichtliche Betrachtung notwendig, der eine ausführlichere Bearbeitung sicherlich zuträglich gewesen wäre; bspw. wäre hier oder im dritten Kapitel ein kurzer Überblick zur Sklaverei und ihrer in der Forschung immer wieder diskutierten Bedeutung für die Ökonomie des antiken Griechenland nützlich gewesen.

In der Zusammenfassung verdeutlicht Migeotte nochmals seinen Standpunkt, dass die Wirtschaftsgeschichte der griechischen Städte und ihre Entwicklung nicht durch ein einzelnes theoretisches Model dargestellt werden kann. Eine Bibliographie³, aufgegliedert in die einzelnen Themen der Kapitel, und ein Kartenanhang runden das Buch ab. Manche Aussage des Überblickswerkes kann sicherlich kritisch diskutiert werden. Wäre der inhaltliche Rahmen ein kleinerer gewesen, vielleicht eine Beschränkung auf die archaische und klassische Zeit, hätten manche Themen breiter behandelt werden können. Dennoch: Gemessen an der eingangs aufgezeigten Zielsetzung erfüllt das Buch dank einer meist soliden Darstellung den Anspruch der Reihe.

Kontakt zum Autor:

Patrick Reinard, M.A.
Seminar für Alte Geschichte
Philipps-Universität Marburg
Wilhelm-Röpke-Str. 6C
35032 Marburg
E-Mail: reinard@staff.uni-marburg.de

³ Leider fehlen nach Meinung des Rezensenten einige einschlägige Publikation neueren wie älteren Datums: z.B. S. Lauffer, Die Bergwerkssklaven von Laureion, Wiesbaden² 1979; für die hier besprochene Zweitaufgabe auch die grundlegende Arbeit von A. Eich, Die politische Ökonomie des antiken Griechenland (6. – 3. Jahrhundert v. Chr.), Köln 2006.